

AUS DEM INHALT:

Pfarrdienstgesetz

- Dokumentation Studientag
 - Erfahrungen mit dem Amt
 - Bedeutung der Ordination
 - Amt und Lebensführung
 - Diskussion
- Aus der Pfarrvertretung
- Rezensionen

Die entscheidende Frage
für die Zukunft der Kirche
besteht allein darin,
ob sie den Anschluss an
die Macht Gottes gewinnt.

Manfred Josuttis



Liebe Leserin, lieber Leser!

Nach der Verabschiedung eines Synodendokuments sagt ein Synodaler zum anderen: „Jetzt haben wir den Beweis, dass die Zehn Gebote von Gott stammen müssen.“ – „Wieso?“, fragt der andere. „Haben Sie so was schon mal erlebt: zehn vernünftige, verständliche Sätze ohne jede Klausel?“

Dieser kleine Witz am Anfang der neuen Ausgabe des Pfarrvereinsblattes mit der Nummer 3/4 zum durchaus ernsten, ernst zu nehmenden und mitunter äußerst strittigen Thema Pfarrdienstrecht soll Sie zum Schmunzeln bringen und erheitern – bevor Sie sich in die Lektüre über Paragraphen, Klauseln und Ergänzungen stürzen. Und kann vielleicht schon mal ein Vorgeschmack auf das Osterlachen am Oster Sonntag sein.

Im Folgenden dokumentieren wir den Studientag der Landessynode zum Pfarrdienstgesetz, das auf der Frühjahrssynode diskutiert und verabschiedet werden wird. Neben den Vorträgen und Ergebnissen der vier Arbeitsgruppen finden Sie mehrere Diskussionsbeiträge zu ausgewählten Aspekten des Gesetzes – die weder unvernünftig noch unverständlich, sondern klar positioniert daherkommen.

Dennoch: wenn es Sie nach dieser Lektüre (oder bereits davor?) auch nach „Sätzen ohne jede Klausel“ drängt, dann empfehlen wir Ihnen besonders die Buchtipps oder auch: Zu guter Letzt. Oder ... na, Sie werden schon etwas finden!

So grüße ich Sie herzlich in der Passionszeit und wünsche ein fröhliches Fest der Auferstehung!

Für das Tandem in der Schriftleitung:

Ihre



Hinweis auf die übernächste Ausgabe

*Die Ausgabe 6/2011 der
Pfarrvereinsblätter widmet sich dem
Schwerpunkt Christentum und Islam.*

Wir freuen uns über Ihre Beiträge.

Redaktionsschluss ist der

10. Mai 2011

Am 15. Januar fand mit Blick auf die Landesynode im April ein Studientag der Landessynode zum Pfarrdienstgesetz in Karlsruhe statt. Am Beginn des Tages standen die Begrüßung durch die Präsidentin der Landesynode, Margit Fleckenstein und die Andacht des Landesbischofs Dr. Ulrich Fischer. Drei Referate, die wir hier abdrucken, beleuchten das Thema aus verschiedenen Perspektiven. Prälat Hans Pfisterer bietet uns einen biographischen Zugang, KR Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh denkt in seiner Funktion als Ausbildungsreferent grundsätzlich über den Zusammenhang von Ordination und Lebensführung des/der PfarrerIn nach, und HR Kai Träger vom Rechtsreferat stellt speziell die §§ 38 und 40 des „neuen“ Pfarrdienstgesetzes vor. Perspektivisch gebündelt wird dies durch die Dokumentation aus den Arbeitsgruppen des Studientages.

Das Amt des Pfarrers, der Pfarrerin – Was hat sich verändert über die Jahrzehnte? Ein Stimmungsbild aus eigener Erfahrung von der Zeit der Aus- bildung bis zum Amt des Prälaten

[Verehrte Frau Präsidentin, verehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder!]

Das Amt des Pfarrers, der Pfarrerin – was hat sich verändert über die Jahrzehnte, ein Stimmungsbild, entworfen aus der eigenen Erfahrung heraus: Sie werden es schon beim Lesen gemerkt haben – es ist kein durchgestyltes Thema, das ich mit Frau Fleckenstein vereinbart und formuliert habe.

Aber das soll es auch nicht sein. Kein durchgestyltes, bis ins Einzelne hinein durchreflektiertes und systematisiertes Referat trage ich Ihnen vor. Was ich vortrage, ist sehr subjektiv gehalten, deshalb hier und da sicher korrektur- und ergänzungsbedürftig. Aber gerade durch die Subjektivität wird das ja bewusst ermöglicht.

Drei Bilder möchte ich aus meiner Erfahrung heraus entwerfen

Das erste Bild stammt aus meiner eigenen Petersstiftszeit, aus den Jahren 1971/72.

Das zweite Bild stammt aus der Zeit, in der ich Gemeindepfarrer in Heidelberg und Dozent für Homiletik am Petersstift gewesen bin, aus den Jahren 2000 bis 2005: Das Petersstift als Ausbildungsstätte der badischen Theologinnen und Theologen mit anderen Einrichtungen

zusammen unter dem Dach des Hauses, das jetzt Morata-Haus heißt.

Das dritte Bild ist das jüngste. Es stammt aus den letzten Jahren. Es besteht lediglich aus einigen Grundlinien, nicht zuletzt deshalb, weil man es von mir erwarten kann, mit Äußerungen über Stimmungen unter Pfarrerinnen und Pfarrern, die zu Wertungen Anlass geben könnten, sorgsam umzugehen.

Kommen wir zum ersten Bild, aufgenommen in den Jahren 1971/72:

Gleich der erste Blick zeigt: Gegen achtzig Prozent derer, die sich damals in der praktisch-theologischen Ausbildung befanden, waren Männer!

Der Frauenanteil war noch recht gering, wenn auch kontinuierlich steigend.

Das Gros der Bewohnerinnen und Bewohner war unverheiratet. Im Haus selber wohnten zwei Theologenehepaare, das eine oder andere „berufsgemischte“ Paar lebte außerhalb.

Der Altersschnitt lag deutlich unter dem heutigen, nicht zuletzt damit zusammenhängend, dass damals viele Studierende noch mit mindestens zwei der erforderlichen Sprachen ins Studium gegangen waren und überhaupt der Lebens- und Berufsweg sehr zielgerichtet war, entsprechend dann eben auch das Studium.

Das Petersstift war bis in den letzten Winkel hinein belegt. Die Kurse waren zahlenmäßig stark, sie bestanden damals aus jeweils über zwanzig Auszubildenden pro Kurs! Bedingt durch die damalige Ausbildungsordnung wohnten jeweils zwei Kurse zeitlich versetzt, zu-

gleich aber auch miteinander verschränkt im Hause – ein so genannter Unterkurs und ein so genannter Oberkurs.

Die Ausbildung begann en bloc mit einem halbjährigen Aufenthalt in der Ausbildungsgemeinde. Ein einjähriger Aufenthalt im Petersstift schloss sich an, währenddessen man wieder für zwei Semester an der Universität immatrikuliert war.

Ein Jahr Wohnen und Arbeiten im Petersstift – das war nicht immer einfach. So muss ich dem großen Bild einige kleinere Bilder beilegen, die uns dabei helfen, diese Zeit nüchtern und differenziert zu betrachten.

Das damalige Ausbildungssystem war getragen von dem Gedanken der *communio vitae*, einem Gedanken, der für die Bekennende Kirche in der Zeit des Kirchenkampfes ganz wichtig war, man denke an Dietrich Bonhoeffer und sein Predigerseminar: Gemeinsames Leben, um dann in der Auseinandersetzung des Berufslebens nicht zu vereinsamen, sondern gemeinsam besser bestehen zu können!

Was mich betrifft, so kann ich nur sagen, dass in der Tat in dieser Zeit Freundschaften geschlossen wurden, die ganz wichtig waren, die es bis heute sind und die es in Zukunft sein werden.

Es entstand so etwas wie ein „Korpsgeist“. Dieser bestimmte nicht nur das gemeinsame Lernen. Gemeinsame Gestaltung der Freizeit, gemeinsames Kinogehen, gemeinsames Spielen waren an der Tagesordnung, verbunden mit viel Jux und Tollerei. Ich zeige Ihnen dazu einige Fotos aus der damaligen Zeit!

Doch es gab auch die andere Seite: Ein Jahr Lernen und Leben auf solch engem

Raum – das hat nicht selten zu heftigen kommunikativen Störungen geführt. Nicht selten gab es auch heftige theologische Auseinandersetzung, was ich freilich positiv bewerten möchte. Barths Tauflehre hat uns beschäftigt, dann die Grenzbestimmung zwischen Seelsorge und Psychotherapie. Vor allem aber die Predigtlehre wurde immer wieder neu zum Kampffeld. Politische Predigt stand hoch im Kurs. Doch was auch geschehen sein mochte: Über allem stand die freundliche, einladende, Freiheit ermöglichende Verheißung: Ihr werdet, wenn Ihr das Examen besteht, alle übernommen.

Das zweite Bild, aus den Jahren nach 2000: Das Petersstift als Ausbildungsstätte unserer Landeskirche – mit dem Theologischen Studienhaus und den Kontaktpfarrerinnen und Kontaktpfarrern zusammen unter dem Dach des Morata-Hauses:

Die Kurse sind deutlich kleiner geworden. Auf dem Bild, das ich entwerfe, sieht man Männer und Frauen, in manchen Kursen sind die Frauen in der Überzahl.

Die Lebensformen bieten ein sehr plurales, vielschichtiges Bild, ein völlig anderes Bild als dasjenige, das ich vorhin mit Blick auf die Jahre 1971/72 entworfen habe.

Es gibt Alleinlebende, es gibt in enger Beziehung Lebende, es gibt Verheiratete, Verheiratete ohne Kinder und mit Kindern, es gibt Geschiedene, es gibt Allein-erziehende, es gibt vereinzelt auch solche, die in gleichgeschlechtlicher Freundschaftsbeziehung leben.

Der Altersdurchschnitt liegt deutlich über dem der vorher geschilderten Zeit.

Mehrere Faktoren kommen hier zusammen: Im Gegensatz zu früher bringen die meisten nur eine oder aber auch keine der notwendigen alten Sprachen mit ins Studium, müssen diese also zunächst erlernen. Auslandsaufenthalte, häufig in Israel oder in den USA, bedeuten Erfahrungsgewinn und Horizonsweiterung, führen freilich zugleich aber auch zu einer Verlängerung des Studiums.

Frauen, die bedingt durch die Erziehung von Kindern pausiert haben, nehmen nach Jahren die praktische Ausbildung auf oder setzen diese fort. Und nicht zuletzt kommt es heutzutage häufiger als früher vor, dass die Entscheidung für das Theologiestudium nach einer bereits absolvierten Berufsausbildung oder nach einem anderen, ganz oder teilweise absolvierten Studium fällt.

Plural also auch hier das Bild, plural nicht nur bezüglich der Lebensformen, sondern plural auch bezüglich des Studien- und Lebensweges. Das verändert natürlich das Leben im Petersstift bzw. im Morata-Haus grundlegend. Hier und da wird das Peterstift gleichsam zu einem „Generationenhaus“. Einen Eindruck davon vermittelt das Foto, das ich Ihnen jetzt zeige: Ein Kurs mit „Kurskind“ auf dem Balkon des Morata-Hauses, betreut für einige Zeit vom Vater im Petersstift, da die Mutter ihre Lehramtsprüfungen zu absolvieren hatte.

Das Ausbildungssystem ist nun schon seit vielen Jahren völlig verändert, ja die Reform hat schon manche Reform erlebt. Das alte Blocksystem wurde abgeschafft, das Kurssystem eingeführt. Kurssystem,

das heißt: Praktische Phasen in den Lehr-
gemeinden und Aufenthalte im Morata-
Haus wechseln sich ab und greifen inein-
ander. Theorie und Praxis sind eng mit-
einander verflochten. Die Ausbildung vor
Ort in den Gemeinden hat deutlich an Ge-
wicht gewonnen, entsprechend hat auch
die Prüfungsordnung eine grundlegende
Veränderung erfahren. Die Zweite Theo-
logische Prüfung ist jetzt nicht mehr nur
so etwas wie eine praktisch gefärbte Neu-
auflage der Ersten Theologischen Prü-
fung, sondern ein echtes, auf den Dienst
bezogenes Examen.

Sie erinnern sich: In früheren Zeiten war
man ein Jahr im Petersstift. Das hat man
verändert. Und das ist auch sinnvoll – an-
deres wäre heute unter den veränderten
Lebensbedingungen und Ausbildungs-
notwendigkeiten auch nicht mehr durch-
setzbar und umsetzbar. Eine kritische Be-
merkung möchte ich mir aber erlauben:

Die Kurse im Morata-Haus sind zeitlich
sehr knapp bemessen und deshalb mit
vielen Veranstaltungen und Zusatztermi-
nen bestückt. Es ist, so habe ich es als
Dozent erlebt, unglaublich viel aufzuneh-
men, durchzuarbeiten, miteinander zu
besprechen. Was nach meinem Empfin-
den im Vergleich zu früher eher in den
Hintergrund getreten ist, das ist die offe-
ne und kontroverse theologische Ausein-
andersetzung bzw. die Lust an der theo-
logischen Auseinandersetzung. Das mag
viele Gründe haben. Einer der Hauptgrün-
de war in den neunziger Jahren sicher
der, dass vielen Lehrvikarinnen und Lehr-
vikaren die Lust an der theologischen
Auseinandersetzung vergangen ist durch

den existentiellen Druck, der von der Fra-
ge ausging: Werde ich übernommen
oder werde ich nicht übernommen?

Die Situation hat sich deutlich verändert,
die Stimmung verbessert. Ob die Lust an
theologischer Debatte nun wieder auf-
lebt, möchte ich als Frage im Raum ste-
hen lassen.

Was jedoch deutlich an Gewicht gewon-
nen hat im Vergleich zu den Zeiten um
1971/72 ist die Frage: Wie schaffe ich es,
eine Balance zu entwickeln zwischen mei-
nem Dienst und meinen persönlichen Belan-
gen, meiner Familie, meinem Freun-
deskreis, meinen persönlichen Interessen.
Wie schaffe ich es, meinen Dienst enga-
giert wahrzunehmen und zugleich mir ei-
nen Freiraum zu schaffen und diesen zu
bewahren, gegenüber der Gemeinde, ge-
genüber mir selber, denn: Ich selber bin
mir da oft der größte Feind.

Erfreulich ist, dass die praktische Ausbil-
dung sich dieser Problematik angenom-
men hat, durch Neuausrichtung in den
Kernfächern, durch engere Absprache
der Lehrenden und durch ein Spektrum
begleitender Maßnahmen.

**Damit sind wir bereits dabei, das dritte
Bild zu betrachten, das Bild, das uns
zumindest punktuell Einblick gibt in
das Leben und Arbeiten unserer Pfar-
rerinnen und Pfarrer heute.**

Durch das schrittweise Nachrücken der
jüngeren Generation hat sich Entschei-
dendes verändert, wobei ich dabei auf
das verweisen kann, was ich im zweiten
Abschnitt meines Erfahrungsberichtes –

Morata-Haus 2000 bis 2005 – bereits gesagt habe. Vieles von dem, was ich in diesem Zusammenhang zur Lebenssituation in der Ausbildungszeit zu sagen hatte, bleibt in die Dienstzeit hinein bestehen. Das gilt vor allem für die Pluralität der Lebensformen und Lebensgestaltungen.

Man bedenke mit Blick auf den höheren Altersschnitt, dass die Entscheidungen hinsichtlich der Lebensgestaltung sehr häufig bereits getroffen worden sind.

Auch die Frage, die sich in den letzten Jahren immer deutlicher Geltung verschafft hat, wandert mit in die Jahre und Jahrzehnte des Dienstes hinein: Wie schaffe ich es, eine Balance zu entwickeln zwischen meinem Dienst und meinen persönlichen Belangen, wie kann ich mir einen Freiraum bewahren?

Die Frage nach dem Anteil des Persönlichen wird aber auch von der Gemeinde her gestellt, deutlich stärker als früher, freilich anders akzentuiert als ich dies im Gedankengang vorher entwickelt habe. Da ging es um das Bemühen, die Balance zwischen Amt und Person zu halten und dabei einen Freiraum für das Persönliche zu wahren. Jetzt, von Seiten der Gemeinde, geht es um die Frage: Wird das Persönliche des Pfarrers, der Pfarrerin sichtbar und spürbar? Kommt es in der Vielfalt der von ihm oder ihr wahrzunehmenden Dienste vor? Ist er oder sie in der Predigt, im Unterricht, im Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, beim Auftreten in der Öffentlichkeit authentisch, ehrlich, glaubwürdig? Lässt er oder sie etwas durchscheinen von dem, was die Person ausmacht? Lässt er

oder sie eigene Fragen und Zweifel erkennen, auch Brüchiges im Leben?

Authentizität, persönliche Glaubwürdigkeit – dies ist sicher nicht der einzige Maßstab, aber dies hat als Kriterium in den letzten Jahren deutlich an Gewicht gewonnen. An Gewicht gewonnen nicht nur in den Gemeinden, sondern in der Gesellschaft überhaupt. Der Mantel des Amtes, der Mantel, der über so lange Zeit hin die Amtsträger gewärmt und geschützt hat, ist dünn geworden. Wie so oft: Problem und Chance zugleich.

Das Problem besteht darin, dass an die Person hohe Anforderungen gestellt werden, deshalb, weil sie sich eben zunehmend nicht mehr hinter der formalen Aufgabenerfüllung verbergen kann. Hier brauchen meine Kolleginnen und Kollegen verstärkt Unterstützung und Begleitung. Ich denke gerne zurück an die Runde, die kürzlich unter der Federführung des Personalreferenten getagt hat. Grundlage war der Auftrag der Synode, nach der Entscheidung zur Dienstzeitverlängerung der Pfarrerinnen und Pfarrer über begleitende Maßnahmen nachzudenken. Rasch hat sich gezeigt, dass dies nicht ohne eine Gesamtschau, nicht ohne ein Gesamtpaket von notwendigen Maßnahmen der Förderung und Begleitung geht.

Authentizität, persönliche Glaubwürdigkeit – ein Problem, zugleich aber auch eine Chance. Die Chance besteht darin, dass die auf solche Weise persönlich Herausgeforderten ihre je eigenen Ideen, ihre je eigenen Vorstellungen kreativ und

unkonventionell ins Gemeindeleben einbringen können und sollen. Die Projekte der Landeskirche können dabei eine wertvolle Hilfe sein, ebenso die Anregungen von Michael Nüchtern, der unser Augenmerk auf die Kasualien gerichtet hat, verbunden mit der Ermutigung, erfindetrisch zu sein, neue Kasualien, neue Formen der Begleitung an Schwellen des Lebens zu entwickeln. Man denke an den ausgesprochen großen Zuspruch, den die Einschulungsgottesdienste in vielen unserer Gemeinden haben, oder aber auch den Zuspruch, den Kirche findet, wenn es um Begleitung von Menschen im öffentlichen Raum geht.

Liebe Schwestern und Brüder!

Durch die Umbrüche und Brüche in unserer Gesellschaft, durch die Veränderungen in unserer Kirche, durch die Pluralisierung und Differenzierung der Lebensverhältnisse, durch die Notwendigkeit der Neuprofilierung des Amtes von der Person her sind unsere Pfarrerinnen und Pfarrer in hohem Maße gefordert und herausgefordert.

Damit die Herausforderung nicht nur als Problem, sondern auch als Chance begriffen wird, bedürfen sie der Begleitung, der Stärkung, der Förderung, der Wertschätzung, der Fürbitte.

Dieses Anliegen möchte ich mit meinem Erfahrungsbericht verbinden und ihn mit diesem Plädoyer beschließen.

■ *Hans Pfisterer, Freiburg*

„Die Bedeutung der Ordination für Dienstpflichten und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer“

[Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren, hohe Synode!]

Wer von der evangelischen Ordination sprechen will, muss mit dem allgemeinen Priestertum beginnen. Ich präsentiere Ihnen deshalb in einem ersten Abschnitt drei Thesen zum **Wesen und zur Gestalt der evangelischen Kirche als Kirche des allgemeinen Priestertums**, vor allem unter der Frage, was dieses spezifische Konzept von Kirche **für das Verhältnis von Kirche und Welt** bedeutet. (1) Die folgenden beiden Thesen fragen dann nach der **Funktion und der theologischen Bedeutung des ordinierten Amtes** im Horizont dieses Verständnisses von Kirche. (2) Der dritte Abschnitt skizziert schließlich in vier Thesen **Folgerungen aus diesem Verständnis von Ordination für Dienstpflichten und Lebensführung von Pfarrerinnen und Pfarrern**. (3)

A. Die Kirche des allgemeinen Priestertums und ihr Verhältnis zum Wandel der Zeiten

1. Die evangelische Kirche ist die Kirche des allgemeinen Priestertums.

„Dan was ausz der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, Bischoff und Bapst geweyhet sey...“ (WA 6, 408,11f.) „Darumb seyn all Christen man pffaffen, alle weyber pffeffyn, es

sey junck oder alt, herr oder knecht, fraw oder magd, geleret oder leye.“ (WA 6, 370)

1520 eröffnet Luther mit diesen Formulierungen (aus der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ und dem „Sermon von dem Neuen Testament“) eine völlig neue, die bisherigen Verhältnisse umstürzende Sicht auf die Kirche: „Alle Glaubenden haben in ihrer Taufe die priesterliche Vollmacht erhalten“¹ und damit freien Zugang zum dreieinigen Gott.

Kirche definiert sich nicht länger über die Amtsträger; sie ist kein abgesonderter Bereich, zu dem Menschen nur hierarchisch abgestuft Zutritt haben. Geschlecht, Bildung oder soziale Unterschiede stellen kein Hindernis dar. Alle Getauften sind in Glaubensdingen freie Menschen. Sie lesen in der Bibel und machen sich eigenständig Gedanken über Gott und die Welt. Sie orientieren sich mit ihrem Glauben selbstbewusst in der Welt; sie entscheiden, welche Wege heute verantwortlich zu gehen sind. Sie verkündigen das Evangelium in Freiheit und Verantwortung mit ihren Worten und Taten, in ihrem Leben und Beruf.² „Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet“³; niemand kann sich davon dispensieren.

Schon Luther war enttäuscht, dass vielen Evangelischen zwar die Freiheit einleuchtete, die die Reformation brachte: „Mein Glaube, das, was mich im Innersten bewegt, darin bin ich frei, da bin ich von niemandem und keiner Institution abhängig.“ Sie begrüßten die „Begrenzung [nicht nur, JCB] klerikaler Machtansprüche“⁴, aber sie sahen sich nicht in der Verantwortung

für die Verkündigung und z. B. auch für eine christliche Lebensführung. „Religion ist Privatsache“, der Glaube für sie ein Sonderbereich, der mit beruflichem Leben oder mit dem Alltag nichts zu tun hat. Luther hat darunter gelitten, aber er hat an der Freiheit festgehalten: „Der Glaube, den das Evangelium von der Herrschaft des Gesetzes befreit hat, darf das Evangelium nicht wieder zum Gesetz machen wollen.“⁵ Die evangelische Kirche darf niemanden zu einem vermeintlich evangelischen Leben zwingen.

2. Die Kirche des allgemeinen Priestertums ist Kirche in der Zeit und in der Welt.

Doch es gab und gibt auch die andere Erfahrung: Getaufte gehen mit dem Evangelium an ihren jeweiligen Ort, wirken dort priesterlich, befreiend, ermutigend. Eine Frau wie Katharina Zell wird zur Beichtmutter und wichtige Ratgeberin in Straßburg.⁶ Eine Tochter, die lesen kann, wird zur Lektorin in der Familie. Die Bauern und ihre Familien entdecken in der Bibel Geschichten von umstürzender Gerechtigkeit. Oder als Beispiel aus unserer Zeit: Die Ärztin aus der Paracelsus-Klinik, die jeden Morgen zu einer sterbenden Krebspatientin geht, um nach ihr zu schauen und um mit ihr zu beten.

Sie alle kennen heutige Geschichten vom allgemeinen Priestertum. Der weltliche Beruf wird aufgewertet, der Glaube wird ins Leben gezogen. Christin und Christ bin ich im Gottesdienst und im Gebet, Christin und Christ bin ich an meinem Arbeitsplatz, in meiner Familie, auf dem Sportplatz, in der Disco.

Der reformatorische Aufbruch nimmt die Bewegung Gottes in die Welt auf, die wir gerade an Weihnachten gefeiert haben, schickt die Evangelischen in ihre Welt und stellt ihnen die Fragen der Zeit: Welche Rolle spielen Frauen? Welches Gewicht kommt der Bildung zu? Wie realisiert sich soziale Verantwortung in der Stadt oder auf dem Land? Evangelische Menschen bilden eine Kirche, die sich nicht über die Welt stellt, sondern mit dem dreieinigen Gott in sie hineingeht und sie (mit)gestalten will.

3. Die Kirche des allgemeinen Priestertums setzt sich kritisch und konstruktiv mit dem Zeitgeist auseinander.

Die evangelische Kirche ist Kirche in der Welt. Das ist ihre Stärke. Jeder Getaufte ist ein Fühler in die Zeit hinein, jede Getaufte bringt mit ihrem Reden und Leben evangelischen Glauben in die Welt.

Diese Stärke hat die reformatorischen Kirchen auch in Zerreißproben geführt. Ich erinnere an die Kriegspredigten des 1. Weltkrieges, an Barmen, auch an Diskussionen über Lebensführung: „Geht die Kirche mit der Zeit oder mit ihrem Herren?“, hat der frühere Seminardirektor in Heidelberg Frieder Schulz einmal gefragt. Wie bezeugen wir zeitgemäß das Evangelium, ohne uns von der Welt gefangen nehmen zu lassen?

Die evangelische Kirche löst Auseinandersetzungen nicht durch lehramtliche Eindeutigkeit von oben. Sie bindet ihre Wirklichkeitssicht an „das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“ (Barmen I). Aber sie kann es

nicht anders hören und lesen als mit den vielen verschiedenen Augen und Ohren der Getauften. Da ist Verstehen gefragt, Kommunikation, schöner, oft auch anstrengender Austausch; viele sind an Beratungen zu beteiligen, sollen die Entscheidungen mitverantworten: synodales Miteinander eben.

Die evangelische Kirche stellt sich der Wirklichkeit, die sich verändert. Sie nimmt kritisch wahr und gestaltet konstruktiv mit. Sie entscheidet je neu, wie der Zeitgeist zu beurteilen ist, ob Traditionen zu bewahren oder zu verändern sind. Sie hört dabei auf das Wort und hält an der Lehre fest, wie sie in den Bekenntnissen formuliert ist, aber sie respektiert auch „die Weltlichkeit der Welt, die sie als Schöpfung Gottes [und als Herrschaftsbereich des Geistes Christi] versteht“⁷ und zu der sie Zugang gewinnt durch die Vielfalt der Gaben der Getauften. Sie nimmt ernst, dass die Ordnungen des Lebens „nicht unmittelbar aus dem Evangelium abzuleiten“ sind, sondern es zu ihrer „Planung, Durchführung und Veränderung weltlich-vernünftiger Gesichtspunkte“⁸ bedarf.

Es ist gerade die Eindeutigkeit des evangelischen Gottesverhältnisses, die Gewissheit, dass Gott mit und für uns ist, die das Herz der Getauften für die bunte Vielfalt der menschlichen Erfahrungen und Überzeugungen öffnet, die Pluralität und transparente Beteiligung ermöglicht im Ringen um eine verantwortliche Gestaltung von Kirche und Welt. Es ist gerade die Gewissheit im Blick auf das ganz Andere Gottes, die es der evangelischen Kirche ermöglicht, sich in die vielen Anderen hinein zu versetzen.

B. Die Bedeutung des ordinierten Amtes in der Kirche des allgemeinen Priestertums

4. Alle Ordinierten haben Teil am allgemeinen Priestertum; aber nicht alle Christinnen und Christen sind Pfarrer: die funktionale Begründung des ordinierten Amtes.

Betont das Augsburgische Bekenntnis im V. Artikel, dass alle Christinnen und Christen am geistlichen Geschehen der Verkündigung beteiligt sind, so macht der XIV. Artikel deutlich, dass für die Gestaltung und Organisation der Verkündigung in der Öffentlichkeit der Berufung ins ordinierte Amt eine hohe Bedeutung zukommt. „Alle Christen sind Priester, aber nicht alle Pfarrer“ (WA 31/1, 211: 82. Psalm), sagt Luther in der Auslegung des 82. Psalms, denn: „Was allen gemeinsam ist, kann niemand für sich allein beanspruchen, wenn er nicht berufen ist.“ (WA 5, 566).⁹

Das ordinierte Amt ist also nötig, weil es

- **verlässlich**
- **eine geordnete**
- **und kompetente Verkündigung**
- **in der Öffentlichkeit sicherstellt.**

Das ordinierte Amt erscheint also zunächst funktional bestimmt: es ist um der Ordnung, der Kompetenz und der Arbeitsteilung willen notwendig. Gemeindeglieder wie nicht-kirchliche Öffentlichkeit können erwarten, dass es eine verlässliche, regelhafte, personale Präsenz des Amtes der Verkündigung gibt. Sie darf nur wahrnehmen, wer von der Kirche dazu ordentlich berufen wurde und dazu kompetent ist.

5. Die geistliche Gabe der Ordination: eine theologische Vertiefung.

Ein Blick in den biblischen Befund und die liturgische Praxis fügt dieser funktionalen Sicht eine zweite Perspektive hinzu: Die Ordination vermittelt eine Gabe Gottes!

1. Tim. 4, 14: *„Niemand verachte dich wegen deiner Jugend; du aber sei den Gläubigen ein Vorbild im Wort, im Wandel (Zürcher Übersetzung 2007: in der Lebensführung), in der Liebe, im Glauben, in der Reinheit. Fahre fort mit Vorlesen, mit Ermahnen, mit Lehren, bis ich komme. Lass nicht außer Acht die Gabe in dir, die dir gegeben ist durch Weissagung mit Handauflegung der Ältesten.“*

2. Timotheus 1, 6-7: *„Aus diesem Grund erinnere ich dich daran, dass du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist durch Auflegung meiner Hände. Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“*

„Die beiden Sätze (1. Timotheus 4, 14 und 2. Timotheus 1, 6) [zeigen, dass, JCB] ... das Wesen der Ordination **nicht** darin (besteht, JCB), dass eine Gemeinde bestimmten von ihr erwählten Personen das Amt der Verkündigung und der Lehre überträgt. Die Übertragung des Amtes wie auch die Bevollmächtigung zu ihm erfolgt vielmehr durch Gott selbst und also durch den, der das Amt des *verbi divini ministerium* in der Kirche gestiftet hat und Menschen zu diesem Dienst beruft.“¹⁰

Die liturgische Handlung, der eine Wahl oder ein Berufungsakt vorausgeht, bestätigt und gestaltet diese Grundstruktur bis heute durch Lesungen, das fürbittende Ge-

bet der Gemeinde und vor allem die Handauflegung: die Ordination ist „eine effektive Handlung, in der dem Ordinanden etwas zuteil wird, was er vorher nicht hatte.“ (273) „Subjekt dieser Gabe ist Gott allein, und das durch sie vermittelte Charisma ist seine Gabe“ (273), eine „geistliche Gabe“, die „fortan in ihm [wirkt, JCB] ... ihn [als ganze Person, JCB] in die Pflicht“ (274) nimmt und zur „Wahrnehmung des mit der Ordination gegebenen Amtsauftrages“ (276) befähigt.¹¹

Was bedeutet das für die Ordinierten? Wie lässt sich diese Gabe genauer bestimmen?

Der frühere Tübinger Neutestamentler Ottfried Hofius hat sich dieser Frage von 2. Timotheus 1, 7 her genähert, der exegetisch untrennbar mit Vers 6 verbunden ist. Darin umfasst die Gabe vier Elemente:

Die geistliche Gabe der Ordination gewährt:

1. „die Freiheit von aller Menschenfurcht“:

Wer ordiniert wird, ist von der Gemeinde ausgewählt; er oder sie tritt in ein Dienstverhältnis ein und unterstellt sich im Ordinationsvorhalt den Ordnungen der Landeskirche. Das ist die eine Seite!

Die Ordination bestätigt all diese Verbindlichkeiten, aber sie unterbricht sie auch und rückt sie in einen theologischen Zusammenhang. Das ist die andere Seite! Ordinierte haben Teil an einer Gabe Gottes, am ‚Amt Christi‘. Das macht sie in ihrer Verkündigung und in ihrem Wandel frei:

- im Gegenüber zum Zeitgeist,
- im Gegenüber zur Gemeinde
- und im Gegenüber zur Landeskirche.

Pfarrerinnen sind mehr als die Sprecherinnen ihrer Gemeinde, Pfarrer mehr als leitende geistliche Mitarbeiter ihrer Landeskirche. „Die Freiheit der Amtsführung und die Unabhängigkeit von Beaufsichtigungen“, die sich mit dem ordinierten Amt verbinden, „gehören zu den großen und unvergleichlichen Privilegien des evangelischen Pfarrers“¹² und der Pfarrerin. Viele Geschichten lassen sich erzählen, wie Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Freiheit gegenüber dem Zeitgeist, der Gemeinde oder der Landeskirche im Konflikt wahrgenommen haben: Ich erinnere an Paul Schneider, den Prediger von Buchenwald¹³, an Katharina Staritz und ihr Rundschreiben gegen die Judenverfolgung¹⁴. Meist ging es um politische Konflikte, zuweilen um Fragen der Lebensführung. Das ordinierte Amt ist ein freies Amt, das Raum zur individuellen Gestaltung lässt, zur Anstößigkeit, das ins Gegenüber ruft. Zugleich aber bindet es das Gewissen und stellt eine hohe Erwartung an die Begründung des pfarramtlichen Weges und die Verantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer: „Bildung und Ausbildung sollte sie (i. e. Pfarrerinnen und Pfarrer, JCB) zu unabhängigen, selbstkritischen Persönlichkeiten machen“¹⁵, heißt es deshalb schon in dem Ihnen vorliegenden Papier „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde – Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs – Arbeitsergebnisse der vom EOK eingesetzten Arbeitsgruppe „Pfarramt“ vom August 1998.

2. „die Kraft zur Verkündigung des Evangeliums“,

Die Ordination gibt die Kraft zur Verkündigung. Ihren Ausdruck findet diese Kraft-

übertragung durch biblische Lesungen, die Bitte um den Heiligen Geist und die Fürbitte der Gemeinde, am deutlichsten und lebhaftigsten in der Handauflegung und Segnung. Die Ordinierten werden mit dem Segen Gottes umkleidet und damit seines Bestandes vergewissert. Mag sein, dass ein Pfarrer nicht alles erfüllt, was von ihm erwartet wird oder – wahrscheinlich noch häufiger, was er von sich selbst erwartet. Mag sein, dass die schon für Luther selbstverständlich zum ordinierten Amt gehörenden Anfechtungen und Zweifel die Pfarrerin einholen: die Gabe Gottes und dieser Segen liegen auf ihm und ihr! Sie geben

- die Kraft, je neu nach der heute zeitgemäßen Verkündigung zu suchen,
- den Mut, auch Anstößiges zu sagen,
- die Gelassenheit, die Wirkung und den Erfolg dem Heiligen Geist zu überlassen.

Die Kraft zur Verkündigung zeigt sich in der Ordination auch auf der Ebene des Miteinanders: „Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Gliedern der Gemeinde wird dich im gemeinsamen Glauben festigen“¹⁶, heißt es in der Agenda. Wichtige Quellen der Kraft für den Dienst im ordinationsgebundenen Amt sind die Gemeinschaft mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitenden, die individuelle und gemeinsame theologische Weiterarbeit¹⁷, aber auch die in der Agenda formulierte Selbstverpflichtung der Landeskirche, den Ordinierten in ihrem Dienst beizustehen. Unter diesem Aspekt lässt sich die Visitation als regelhafte Vergewisserung der Ordination lesen. Schließlich: Das ordinationsgebundene Amt ist auf **geistliche** Rückmeldungen des

allgemeinen Priestertums angewiesen: „Fürchte dich nicht, du hast bei der Beerdigung das richtige Wort gefunden.“ Oder: „Fürchte dich nicht, du hast ihn besucht, mit ihm geredet, du warst für ihn da und hast ihn doch nicht im Leben halten können.“ Kommt es zu solchen Rückmeldungen und Vergewisserungen, wächst die Kraft zur Verkündigung. Hier liegt eine große Aufgabe, auch und gerade im gegenüber und Miteinander von Pfarrerinnen und Pfarrern und Ältesten: Wie können wir eine geistliche Feedbackkultur einüben? Die Gabe, die in der Ordination übereignet wird, braucht die anderen, um sich gegenseitig zu vergewissern, um gemeinsam auf das Wort zu hören und die Wirklichkeit zu verstehen.

3. „die Liebe zu den Menschen, denen die Botschaft ausgerichtet wird“,

Die Menschen, denen die Botschaft ausgerichtet wird, das sind in erster Linie die Gemeindeglieder, das sind aber auch Menschen in Schulen oder Krankenhäusern, eben Kirche vor Ort. Im Blick sind nicht nur die Menschen, die zum engen Kreis gehören, sondern alle Getauften, auch die, deren Frömmigkeit und Kirchengangverhalten nicht den eigenen Anforderungen entspricht. Und schließlich sind es auch die ‚anderen‘ Menschen vor Ort und darüber hinaus.

Liebe zu den Menschen heißt, sie mit den Augen Gottes zu sehen, manchmal eine Zumutung, nicht nur bei dem Obdachlosen, der am Sonntagnachmittag an der Tür klingelt, auch bei den Fordernden, die verlangen: Tu das, ich zahle ja schließlich!

Freiheit und Liebe zu den Menschen, zwei Pole, die zentral sind für die Ordination. Die Liebe zu den Menschen gewinnt im ordinierten Amt gerade im Beichtgeheimnis und in der seelsorglichen Schweigepflicht exemplarische Gestalt. Vieles, was da zu hören ist, macht den Ordinierten die Menschen nicht lieb; vieles ist schwer zu tragen. Das ordinierte Amt macht **einsam**; und gerade an dieser zentralen Stelle wird das, was stärkt, die Kollegialität, die Gemeinschaft auf ein Minimum reduziert.

Wichtig scheint mir für die Liebe zu den Menschen der Blick in die Öffentlichkeit des Ordinationsgottesdienstes: es ist gut, wenn hier viele versammelt sind, für die dieses ordinationsgebundene Amt Bedeutung hat: die fürbittende Gemeinde, die Ältesten, die Landeskirche, die Ökumene, andere Religionen, Vertreter der Öffentlichkeit wie die Bürgermeisterin. Sie werden die Ordinierten bei dem behaften, was sie hier versprechen, aber sie erfahren auch, was diese Menschen theologisch trägt und zu freien und selbstbewussten Zeuginnen und Zeugen macht.¹⁸

4. „und die Selbstüberwindung (Besonnenheit, JCB) angesichts aller Widerstände, mit denen der Verkündiger in seinem Amt zu rechnen hat.“¹⁹

Ordinierte sind nicht geweiht, sie werden der Gemeinde nicht übergeordnet, sondern sie erhalten eine spezifische Gabe, die sie zu einem besonderen Dienst befähigt und in ein besonderes Verhältnis zur Welt und zur Gemeinde bringt.

Dieses Verhältnis ist konflikthaltig: ob Paulus in Korinth, Luther angesichts der

Wittenberger Unruhen oder heute in manchem gemeindlichen Streit um gedeihliche Zusammenarbeit. Für den Umgang mit Konflikten enthält die Gabe der Ordination ein besonderes Instrument: die Besonnenheit im Sinne der Selbstüberwindung. Michael Welker beschreibt sie ausführlich in seiner Theologie des Heiligen Geistes als Fähigkeit zur freiwilligen Selbstzurücknahme. Die Vertrautheit mit dem dreieinigen Gott ermöglicht es, sich um anderer Geschöpfe und der Gemeinschaft willen zurückzunehmen.²⁰

Die Besonnenheit gibt nicht die eigene Überzeugung auf; sie löst Konflikte nicht durch Unterordnung; aber sie befähigt dazu, die eigene und die fremde Konfliktposition gleichsam von außen, unter dem Blickwinkel Gottes neu wahrzunehmen und zu relativieren und dadurch im Konflikt wieder handlungsfähig zu werden. Solche Besonnenheit ist möglich angesichts der Zusage: „In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn: Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“²¹ Sie ist auch für die meisten Fragen der Lebensführung im ordinierten Amt von zentraler Bedeutung.

C. Das ordinierte Amt und die Person

6. Amt und Person, Beruf und Lebensführung sind im ordinierten Amt in einer unauflöselichen Spannung verbunden.

Auch wenn für Ordinierte offiziell keine Sonderethik gilt, auch wenn den Gemeinden und der Öffentlichkeit klar ist, dass Ordinierte ‚auch nur Menschen sind‘, ja

dies vielfach sogar als Stärke des evangelischen Amtes beschrieben wird; viele erwarten von Pfarrerinnen und Pfarrern doch eine „erkennbar vom Glauben geprägte, insofern exemplarisch christliche Lebensführung.“²² Im ersten Ordinationsformular Luthers von 1535 (1539) heißt es in der Verpflichtung der Ordinierten zunächst, dass sie nicht Gänse und Kühe hüten sollen, sondern die Gemeinde. Und dann weiter: „Auch fur unser person sollen wir zuchtig und ehrlich leben, unser haus, Weib, Kind und gesind christlich halten und ziehen. Seid ihr nu solches zu tun bereit. Di: ja.“²³

Amt und Person, Beruf und Lebensführung sollen korrelieren und einen glaubwürdigen Gesamteindruck vermitteln, insbesondere im Blick

- auf die umfassende dienstliche Präsenz,
- die eigene (und familiäre) religiöse Praxis,
- die private Lebensführung, vor allem im Blick auf den Umgang mit Geld und Sexualität
- und die politische Betätigung.

Das spannungsvolle Miteinander lässt sich nicht zugunsten einer strikten Trennung: hier Privates, dort Dienstliches auflösen; notwendig ist eine begründete Unterscheidung, Zuordnung und professionelle Gestaltung der Bereiche.

Theologisch korrespondiert diesen Erwartungen, dass die Gabe der Ordination in den Ordinierten wirkt, sie als ganze Person, „in die Pflicht“²⁴ nimmt. Zur Voraussetzung der Ordination gehören des-

halb neben der theologischen und pastoralen Kompetenz²⁵ auch „die notwendige Begabung, die persönliche Integrität als Mensch und Christ sowie die Bewährung im Glauben.“²⁶

Die theologische Begründung der Ordination bindet die Ordinierten aber nicht nur als ganze Person, sie ermöglicht ihnen zugleich eine Distanz zu ihrer eigenen Lebensform und Lebensführung. Es ist eine Gabe Gottes, es ist das Amt Christi, an dem Ordinierte Anteil haben, es nicht ihre Lebensführung, die sie zur pfarramtlichen Praxis qualifiziert. Diese Erkenntnis erlaubt ihnen, einen Schritt zurück zu treten, die anderen in ihrer Lebensführung ernst zu nehmen, sich in sie hinein zu versetzen und nicht die Praxis und die Lebenssituation der Pfarrfamilie zum Modell des pfarramtlichen Lebens in der Gemeinde zu machen.

Auch wenn Sie hier und heute als Synode vor allem dienstrechtliche Aspekte im Auge haben. Es sind gerade nicht nur die konflikthaltigen, öffentliches Interesse erregenden Themen wie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Ehen mit Angehörigen einer anderen Religion, die unter dem Stichwort Lebensführung im Pfarramt zu Debatte stehen: Mindestens ebenso wichtig ist es, dass Sie als Leitungsorgan wahrnehmen, dass die Lebenslagen Ordinierte sich in der Breite verändert haben und bereits die ‚normale‘ Vielfalt eine Herausforderung darstellt: Ich denke an das Leben als Single im großen Pfarrhaus in einem Dorf mit 250 Einwohnerinnen und Einwohnern: Wie schaffe ich mir ein Netz privater Kontakte? Wie finde ich zu Arbeitszeiten, die private Kontakte

über weitere Entfernungen ermöglichen? Wie kommen Gemeinde **und** Familie in Festzeiten wie Weihnachten angemessen zu ihrem Recht, ohne dass in der Pfarrfamilie das große Fest schon auf Nikolaus vorverlegt werden muss?

Wie kann pfarramtliche Praxis unter veränderten Lebensbedingungen gelingen? Wie bleibt der ordinierte Dienst beruflich und privat für junge Leute attraktiv?

7. „Verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird!“²⁷

Geht es um konkrete Empfehlungen für eine dem Auftrag gemäße Lebensführung von Pfarrern und Pfarrerninnen, sind kirchenleitende Texte mit guten Gründen ausgesprochen zurückhaltend. Die Ordinationsagende der Evangelischen Landeskirche in Baden fordert ebenso wie das neue Pfarrerdienstrecht der EKD²⁸ keine bestimmte Lebensführung ein, sondern benennt mit der negativen Formulierung: „dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird“ lediglich eine Grenzbestimmung.

Ich halte diese zurückhaltende Fassung aus vier Gründen für eine wichtige Grundsatzentscheidung, die dem von mir referierten Konzept von Kirche des allgemeinen Priestertums und ordinierten Amt entspricht.

1. „Wir können die Wahrheit des Evangeliums nicht mit unserem Leben verbürgen.“

Jede weitergehende Forderung oder gar „die Verpflichtung, mit der eigenen Lebensführung öffentlich für diesen Auftrag Zeugnis abzulegen“²⁹, überfordert Person und

Amt! Sie verwechseln die Gebrochenheit, mit der Menschen die ihnen von Gott gegebenen Gabe nutzen können, mit dem, was Gott tut. „Wir können die Wahrheit des Evangeliums nicht mit unserem Leben verbürgen.“³⁰ Menschen stoßen mit ihrem Handeln an Grenzen, das macht gerade ihr Menschsein aus; sie erfahren, dass die Kraft des dreieinigen Gott in den Schwachen mächtig ist und sich seine Gnade umso deutlicher zeigt.

„Gewiss darf von uns verlangt werden, dass wir uns kirchlich und fromm (...) vorbildlich benehmen (...); verlangt werden darf auch, dass wir meinen, was wir sagen; aber das ‚Fundament‘ unserer Arbeit sind solche Verhaltensweisen und Einstellungen nicht. Das Fundament unserer Arbeit ist die Gnade Gottes und ihre ganz speziell auf unseren Beruf ausgerichtete Zusage in der Ordination.“³¹

2. Die These, dass eine bestimmte Form der Lebensführung dem Verkündigungsauftrag entspricht, setzt auf eine feststehende Tradition. Gerade evangelische Kirche als Kirche des allgemeinen Priestertums steht aber nicht nur für Kontinuität, sondern auch für einen freien, gelassenen und vernünftigen Umgang mit dem Wandel und für Innovationen.

3. Die Formulierung der Ordinationsagende verabsolutiert im Blick auf das Leben der Ordinierten nicht die Orientierung an einem spezifischen Leitbild; Luther hat sich gegen den Zwangszölibat gewehrt, aber nicht die Ehe zur Norm für das pfarramtliche Leben gemacht. Häufig

entsprechen Lebensformen vor allem den Erwartungen einer bestimmten Gruppe innerhalb der Gemeinde. Das Harmoniemilieu wünscht sich die vollständige, heile bürgerliche Familie. „Im Pfarrhaus soll jene Harmonie herrschen, die es im Alltagsleben nicht gibt.“³²

Zugleich sortieren Lebensformen aber auch Gemeinschaften, grenzen aus und ab; im Jahr der Taufe haben wir das gerade für die Taufpraxis und ihre Bindung an ‚vollständige Familien‘ neu gelernt. Um es mit einer Predigt Johann Peter Hebels zu sagen: So wie „bürgerliche Verhältnisse ... Menschen mit Menschen vereinigen, so schneiden sie doch auch schärfer als Natur und Schicksal Menschen von Menschen ab und befestigen die Kluft durch ... Stand ..., Cerimonien und Formeln ..., die sie wie dornichtes Gehäuge umziehen.“³³

4. Die Formulierung der badischen Agende nimmt die Freiheit ernst, die den Ordinierten in der Ordination geschenkt wird, fordert aber zugleich verbindlich von ihnen eine hohe (Selbst-) Reflexivität und (selbst-) bewusste Orientierung am Evangelium. Sie eröffnet damit einen kommunikativen Raum zwischen Gemeinde, Kirchenleitung und ordinerter Person, in dem immer mit Bezug auf das Evangelium Konflikte ausgetragen werden können.

8. Die Angehörigen der ordinierten Person verdienen besondere Beachtung. „Wählen sie, meine Herren, durchaus kein Mädchen aus der Stadt! Die Landpfarrfrau muss alle Vergnügungen, Erwartun-

gen, Beschäftigungen, die sie in der Stadt gewohnt war, aufgeben. Hüten Sie sich also, meine Herren, vor Universitätsbekanntschaften! Glauben Sie nicht, dass die Mädchen sich nachher schon eingewöhnen werden.“³⁴

Wir prägen mit unseren dienstlichen Vorgaben nicht nur das Leben der Ordinierten; wir nehmen erheblichen Einfluss auch auf ihre Angehörigen. Arbeitszeit und Freizeit fließen ineinander, der Pfarrberuf beansprucht auch den Ehepartner, die Ehepartnerin und die Kinder. Das Pfarrhaus ist ein Ort verdichteten christlichen Lebens – und soll es bleiben. Gerade deshalb ist es wichtig, die gesellschaftlichen Veränderungen im Zusammenleben ernst zu nehmen: Ehefrauen oder Ehemänner sind berufstätig, die Partner individualisieren sich, sie isolieren sich stärker gegenüber der Umgebung und konzentrieren sich mehr auf die Erziehung der Kinder. Wie kann das Pfarrhaus unter diesen Bedingungen Ort der Freiheit und der Geselligkeit, der Zuflucht und der geistlichen, theologischen Konzentration sein?

Natürlich werden Ehen und Familien durch das Leben im Pfarrhaus nicht nur belastet: vielen gelingt es, die Möglichkeiten, die das Pfarramt bietet, Zeit selbständig zu gestalten, für eine hohe Präsenz in der Familie zu nutzen. Manchmal passt alles zusammen, die eigene Lebensphase, die Familienkonstellation und das Leben in der Gemeinde.

Dennoch ist es wichtig, dass Sie als Synode besonders ‚die Anderen‘, die Angehörigen und ihre Interessen bei Ihren Überlegungen im Blick haben, dass wir gerade

ihnen Freiheit zu eigenen Wegen zubilligen. Viele Kirchen in der Ökumene haben damit Erfahrungen, dass ihre Ordinierten mit Angehörigen anderer Konfessionen oder auch Religionen verheiratet sind. Vielleicht können wir uns von ihnen ermutigen lassen und von ihnen lernen, wie Freiheit an dieser Stelle verantwortlich zu gestalten ist.

9. Das ordinierte Amt verantwortet in der Kirche des allgemeinen Priestertums die eigene Lebensführung in Bindung

- **an das Evangelium,**
- **die Ordnungen und Lehre der Kirche,**
- **die je konkrete Gemeinde**
- **und die eigene bzw. familiäre Lebensführung.**

„Die Berufung ins Predigtamt ... erteilt einen besonderen Auftrag und stellt in eine besondere Verantwortung.“ Dabei kommen Lehre, Zusammenleben mit der Gemeinde und Lebensführung in einer besonderen Weise zueinander. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass ordiniertes Handeln in Freiheit zwischen diesen vier Bindungen geschieht: durch die Bindung an das Evangelium, die Ordnungen und die Lehre der Kirche, die je konkrete Gemeinde einschließlich der gesellschaftlichen Großwetterlage und die eigene bzw. familiäre Lebensführung.

In diesem Kräfteviereck hat sich die pfarramtliche Praxis zu bewähren. Vieles funktioniert dabei normalerweise selbstverständlich; in Grenz- und Konfliktlagen aber ist ein kommunikativer und kritischer Prozess zwischen den Beteiligten in Gang zu

setzen, in dem sie sich wechselseitig Rechenschaft über ihre Interessen, ihre theologischen und geistlichen Entscheidungen und Prägungen und ihre kommunikativen Möglichkeiten und Spielräume geben. Um diesen kommunikativen Prozess auszulösen, reichen häufig **rechtliche** Generalklauseln.

Je transparenter die Kriterien sind, auf die sich alle in der theologischen Urteilsbildung dann verständigen können, umso deutlicher wird evangelische Kirche als Kirche des allgemeinen Priestertums erkennbar werden.

An einem Beispiel: Seit 1997 helfen die Kriterien: „freiwillig, ganzheitlich, verbindlich, dauerhaft, partnerschaftlich“ (Mit Spannungen leben) der evangelischen Kirche in Deutschland zu einer qualifizierten ethischen Beurteilung von partnerschaftlichen Beziehungen. Diese Kriterien zeigen einerseits ein klares Profil: Andererseits versetzen sie Christinnen und Christen und Gemeinden in ihrer theologischen und geistlichen Urteilsbildung in die Lage, sich nicht starr an bestimmte Lebensformen zu klammern, sondern den gesellschaftlichen Veränderungen zu stellen, sie kritisch zu kommentieren und mit zu gestalten.

Evangelische Kirche erwartet, dass auch Ordinierte diese Kriterien für sich gelten lassen und ihnen zu entsprechen suchen. Dass es in diesem Rahmen dennoch zu unterschiedlichen praktischen Folgerungen kommen wird, ist abzusehen, spricht aber nicht gegen diesen typisch evangelischen Weg: Nicht die eindeutige morali-

sche Option ist im Blick auf die Lebensführung vom ordinierten Amt gefordert, sondern der verantwortliche, verbindliche und nachhaltige, vor allem aber geistlich und theologisch überzeugende Umgang mit den Fragen und Konflikten.

■ *Jochen Cornelius-Bundschuh,*
Karlsruhe

-
- 1 Manfred Josuttis, Der Pfarrer – ein Bürger, in: EvTh 49, 1989, 443-459, hier: 446.
 - 2 *„Im privaten Bereich wird das priesterliche Amt der Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums von jedem Christenmenschen in eigener Verantwortung und unvertretbar wahrgenommen. Dies geschieht in der persönlichen Frömmigkeit und im Gebet, in der Hausandacht und in der Katechese durch den Hausvater für die Familie und für die Gemeinschaft des Lebensumfeldes, in der gegenseitigen Seelsorge und Beichte sowie darin, dass auch bei der Wahrnehmung der alltäglichen Aufgaben zu Hause, im Beruf und im Gemeinwesen für den Glaubenden das Evangelium orientierende Bedeutung hat.“ (Ordnungsgemäß berufen. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg 2006, 11.)*
 - 3 Agende V der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordination, Einführungen, Einweihungshandlungen, Karlsruhe 1987, 12.
 - 4 Josuttis, 453.
 - 5 Josuttis, 453.
 - 6 Vgl. Sonja Domröse, Frauen der Reformationszeit, Göttingen 2010; hier: 45-58 (Katharina Zell).
 - 7 Josuttis, 453.
 - 8 Josuttis, 453.
 - 9 „Ordinieren bedeutet nicht weihen. Wenn wir also einen frommen Menschen kennen, ziehen wir ihn hervor und geben ihm kraft des Wortes, was wir haben, Vollmacht, das Wort zu predigen und die Sakramente zu spenden.“ (WA 15, 721)
 - 10 Otfried Hofius, Die Ordination zum Amt der Kirche und die apostolische Sukzession nach dem Zeugnis der

- Pastoralbriefe, in: ZThK 107, 2010, 261-284, hier: 272
- 11 Die erste evangelische Ordination fand am 14. Mai 1525 statt. Georg Rörer wurde von Martin Luther in der Wittenberger Stadtkirche ordiniert, nachdem am 3. Mai 1525 die Vokation stattgefunden hatte. 1535 legte Luther ein Ordinationsformular vor, das an die biblische Tradition angeschlossen und die Praxis bis heute prägt. (Vgl. WA 38, 401-433)
 - 12 Dietrich Rössler, Grundriß der Praktischen Theologie, Berlin New York, 1986, 458.
 - 13 Markus Geiger: Pfarrer Paul Schneider und seine Rezeptionsgeschichte; Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Heidelberg 49; Heidelberg, 2007.
 - 14 „Es ist Christenpflicht der Gemeinden, sie [Anmerkung: jüdische Christen] nicht etwa wegen der Kennzeichnung vom Gottesdienst auszuschließen. Sie haben das gleiche Heimatrecht in der Kirche, wie die anderen Gemeindeglieder und bedürfen des Trostes aus Gottes Wort besonders. Für die Gemeinden besteht die Gefahr, daß sie sich durch nicht wirklich christliche Elemente irreführen lassen, daß sie die christliche Ehre der Kirche durch unchristliches Verhalten gefährden. Es muß ihnen hier seelsorgerlich, etwa durch Hinweis auf Luk. 10, 25-37, Matth. 25, 40 und Sach. 7, 9-10 geholfen werden.“ Eberhard Röhm, Jörg Thierfelder: Evangelische Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Bilder und Texte einer Ausstellung. Stuttgart 1981, 135.
 - 15 Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde – Überlegungen zur Zukunft des Pfarrberufs – Arbeitsergebnisse der vom EOK eingesetzte Arbeitsgruppe „Pfarramt“ – August 1998, 30.
 - 16 Agende V, 12.
 - 17 Hans Joachim Iwand, Theologie als Beruf, in: Glauben und Wissen. Nachgelassene Werke 1, München 1962, 251, bezeichnet die Theologie als „das gute Gewissen des Glaubens“.
 - 18 Ordiniert werden Pfarrerinnen und Pfarrer zur öffentlichen Wortverkündigung. Aktuelle Versuche, ihren Auftrag darauf zu konzentrieren, dass sie Mitarbeitende im allgemeinen Priesteramt fördern, scheint mir eine Einführung zu sein, die die Rolle des ordinationsgebundenen Amtes als Gegenüber der Gemeinde unterschätzt, die Konzentration auf das Milieu der engagierten Gemeinde zu sehr befördert und die Kompetenz des allgemeinen Priestertums unterschätzt, in ihren eigenen ‚Berufen‘ priesterlich zu wirken.
 - 19 Hofius, 275.
 - 20 Michael Welker, Gottes Geist. Theologe des Heiligen Geistes, Neukirchen-Vluyn 1992, bes.: 304-313.
 - 21 Agende V, 13.
 - 22 Jan Hermelink, „Sind Sie zufrieden?“ Die Domestizierung des Pfarrberufs durch die kirchliche Organisation, in: Ders., S. Grotefeld (Hg.), Religion und Ethik als Organisationen – eine Quadratur des Kreises?, Zürich 2008, 132.
 - 23 WA 38, 428, R.
 - 24 Hofius, 274. Die Pastoralbriefe formulieren ihre Anforderungen oft in Analogie zu antiken Anforderungskatalogen (vgl. 1. Tim 3, 2-7).
 - 25 WA 41, 214,29-31; 52, 569, 11-14. bzw. WA 49, 591,11; 53, 258,17ff.
 - 26 Hofius, 276:
 - 27 Agende V, 13.
 - 28 Dort wird gefordert, „sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“ (PfdG EKD, §3); vgl. auch: Hans Martin Müller, Ordination VI. Praktische Theologie, in TRE 25, Berlin, New York, 1995, 365-367, hier: 367: „eine Lebensführung, die dem Verkündigungsauftrag nicht widerspricht.“
 - 29 Rainer Mainusch, Aktuelle kirchenrechtliche und kirchenpolitische Fragestellungen im Pfarrdienstrecht, ZevKR 47, 2002, 13.
 - 30 Karl-Heinrich Lütcke, Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis, ZevKR 33, 1988, 6.
 - 31 Dietrich Stollberg, Zwischen Überforderung und Freiheit. Zu einigen Problemen von Pfarrerin und Pfarrer in der mobilen Event-Gesellschaft, in: PTH 93, 2004, 396-410, hier: 408f.
 - 32 Josuttis, 449.
 - 33 Johann Peter Hebel, Predigt am 6. Sonntag nach Trinitatis 1796, in: Ders., Predigten, Basel, 2010, 158.
 - 34 Lütcke, 10 Anm. 14.
 - 35 Josuttis, 446.

„Vorstellung der §§ 38 bis 40 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zum Thema Lebensführung, Lebensverhältnisse“

[Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder!]

Ich habe das nur für einen Juristen dankbare Thema, Ihnen heute rechtliche Regelungen vorzustellen. Einmal die rechtlichen Regelungen, die das Pfarrdienstgesetz der EKD bereits hat. Sodann die rechtlichen Regelungen, die es im Bereich unserer Landeskirche bisher gab. Und schließlich den Entwurf von Regelungen, die es künftig im Bereich unserer Landeskirche neben den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD geben könnte.

Begrenzt ist meine Darstellung auf die rechtlichen Regelungen, die die Thematik des Studientages betreffen, das sind die rechtlichen Regelungen zur Erreichbarkeit, zur Residenzpflicht, zur Dienstwohnung sowie zu Ehe und Familie.

I. Vorbemerkungen

Bevor ich ins Einzelne gehe, möchte ich ein paar grundsätzliche Bemerkungen voran stellen. Gemeinsam ist diesen Regelungskomplexen, dass Fragestellungen angesprochen sind, die über das hinausgehen, was ein Beruf normalerweise mit sich bringt. Die Regelungen halten sich an dem Grenzbereich zwischen Beruflichem und Privatem auf, ja sie greifen in den privaten Bereich hinein.

Manche normale Arbeitnehmerin wäre erstaunt, wenn es arbeitsrechtliche Regelungen zu diesen Themenbereichen ge-

ben würde. Ich sage bewusst „manche“. Denn die Fragestellungen der rechtlichen Regelungen, mit denen sich dieser Studientag befassen will, die gibt es durchaus auch außerhalb des Pfarrberufes. So ist die Dienstwohnungspflicht für manchen Hausmeister ebenso selbstverständlich, wie die Erreichbarkeit zu Hause für manche Ärztin. Für viele Menschen, die im Management zu tun haben, sind die Grenzen zwischen beruflicher Zeit und privater Zeit aufgrund der technischen Informationsmöglichkeiten verschwommen. Die Erreichbarkeit im privaten Bereich ist bereits Gegenstand des juristischen Schrifttums im Arbeitsrecht, wie ein Aufsatz in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“ zeigt, welcher im letzten Jahr erschienen ist unter dem Titel: „Immer erreichbar – Arbeitszeit- und Urlaubsrecht in Zeiten des technologischen Wandels“.

Das Pfarrdienstrecht regelt jedoch in höherem Maße auch die eigentlich privaten Lebensbereiche von Pfarrerinnen und Pfarrern. Das hängt damit zusammen, dass es im Pfarrberuf schwierig ist, Beruf und privates Leben auseinander zuhalten. Eine Pfarrerin und ein Pfarrer sind nicht allein Angestellte im Gemeindedienst. Sie verrichten nicht nur einen Job. Sie leben in der Gemeinde und mit der Gemeinde. Sie bringen notwendigerweise ihr Privatleben und die Gestaltung ihres Privatlebens in den Beruf ein. Sie füllen als Person auch durch das Privatleben das Amt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers aus und auch das private Verhalten wird von der Gemeinde auf das Amt bezogen. Das Amt als solches und die Art des Auftrages bringen Verhaltensanforderungen und Pflichten

mit sich, die anderen Berufen fremd sein mögen.

Während die Fragen der Residenzpflicht und der Dienstwohnungspflicht das Zusammenleben in der Gemeinde örtlich berühren, geht es bei der Frage der Erreichbarkeit um die Sicherstellung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern an den Gemeindegliedern in Fällen, in denen es eilt. Bei den Regelungen des Verhaltens in Ehe und Familie geht es um die Ausstrahlung, die das Verhalten im eigenen Privatbereich auf die Gemeinde und auf die Glaubwürdigkeit der Verkündigung hat.

Bei den Diskussionen, die Sie heute in den vier AGs führen werden, wird es eine Frage sein, ob rechtliche Regelungen überhaupt erforderlich sind oder – umgekehrt – ob sie nicht weit genug reichen.

Ich halte die Ihnen heute zur Diskussion vorliegenden rechtlichen Regelungen für erforderlich. Da es Sie kaum wundern wird, von einem Juristen so einen Satz zu hören, will ich eine Begründung hinzufügen. Die rechtlichen Regelungen sind erforderlich, weil sie im Vorfeld für Klarheit sorgen. Wenn die Spielregeln vorher klar sind, vermeidet das manchen Verdross, der entstehen würde, wenn man sich im aktuellen Fall verständigen muss, wie am Besten zu verfahren ist. Dieses System von Konfliktvermeidung durch klare Regelung wird der Jurisprudenz von den wenigsten Menschen wirklich zugetraut, andererseits ist es eine Erfahrung, die wir alle schon in Kindertagen im Elternhaus hoffentlich machen durften.

Erforderlich sind rechtliche Regelungen aber auch in der Nachsorge. Sie geben

Handhabe, Verhaltensweisen zu begegnen, die den rechtlichen Regelungen widersprechen. Zum Schutze des Amtes von Pfarrerinnen und Pfarrern an sich, zum Schutze der Glaubwürdigkeit der Verkündigung an sich, zum Schutze des erheblichen Vertrauensvorschlusses, den Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Amtsausübung genießen, bedarf es einer klaren rechtlichen Regelung mancher Frage. Wenn es einmal erforderlich wird, seitens der zuständigen Dienstvorgesetzten in ein Gespräch mit Pfarrerinnen und Pfarrer über deren Verständnis des rechten Dienstes einzutreten, können klare rechtliche Regelungen dafür sorgen, dass ein solches Gespräch auch gelingt. Wenn das Gespräch nicht gelingt, sind präzise Regelungen erforderlich, um dem Konfliktfall in anderer Weise sinnvoll zu begegnen.

Gleichwohl können rechtliche Regelungen nicht jede Problematik lösen, die auftritt, wenn Menschen zusammenarbeiten und zusammenleben, so wie dies in einer lebendigen Gemeinde der Fall ist.

Wenn beispielsweise in der Frage der Erreichbarkeit die Erwartungshaltungen in der Gemeinde schief sind, wird sich das mit einer rechtlichen Regelung nur begrenzt korrigieren lassen. Auch gibt es Fragen, die im tatsächlichen Leben auch ohne eine rechtliche Regelung einfach schlicht auszutragen, zu klären und zu vereinbaren sind.

Erwartungen an das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin hat nicht nur die Gemeinde. Erwartungen haben die Pfarrerinnen und Pfarrer selbst und natürlich Sie alle als rechtssetzendes Gremium. Bestimmt werden diese Erwartungen auch vom so ge-

nannten Pfarrerinnen- und Pfarrerbild. Das ist eine Materie, hinsichtlich derer sich Einigkeit abzeichnet, dass es ein einheitliches Pfarrerinnen- bzw. Pfarrerbild, auf das sich alle verständigen können, nicht gibt. Das hängt damit zusammen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, wie wir alle, in einer sich ständig wandelnden und ändernden Welt leben. Und der Wandel in unserer Lebensumwelt kommt mit hoher Schlagzahl daher.

Ich möchte damit darauf hinweisen, dass manche der rechtlichen Regelungen, über die wir uns heute unterhalten, gerade auf unsere Mitwelt bezogen sind und ihren Grund in der Beziehung zwischen Pfarramt und Gemeinde bzw. zwischen der Person und den Gemeindegliedern finden. Ändern sich die Gemeindeglieder in ihrer Haltung, ändert sich auch die Beziehung zu den Pfarrerinnen und Pfarrern. Dem kann eine Anpassung der rechtlichen Regelungen nachfolgen.

An der Stelle komme ich zu meiner letzten Vorbemerkung und bringe eine Erkenntnis ins Spiel, die sich bei dem Studientag des Rechtsausschusses im März 2010 ergeben hat. Die Gestaltung rechtlicher Regelungen speist sich aus zwei unterschiedlichen Polen. Zum einen sind es Theologie und Bekenntnis, die in ihrer unaufgebba- ren Substanz das Kirchenrecht prägen.

Zum anderen ist es die Lebenswirklichkeit, die an die Gestaltung rechtlicher Normen Anforderungen heranträgt.

Die Frage ist, was den Vorrang genießt. Müssen Theologie und Bekenntnis das Kirchenrecht prägen und mit dem Auftrag ausstatten, als solches wiederum die Lebenswirklichkeit zu bestimmen? Oder ist es die

Lebenswirklichkeit, die Anforderungen an das Recht formuliert und dieses derart einer sich ändernden Kultur anpasst?

Das wird eine immer wieder im Einzelfall zu klärende Frage sein, die Sie vermutlich in Ihren Gesprächen auch gelegentlich berühren werden.

II. Zum Material

Ich schließe damit meine Vorbemerkungen und komme zu dem Material, welches Sie hinsichtlich der rechtlichen Regelungen zur Vorbereitung erhalten haben.

Sie haben einen Auszug erhalten des Pfarrdienstgesetzes der EKD, so wie dieses von der EKD-Synode einstimmig am 10. November 2010 verabschiedet wurde. In diesem Pfarrdienstgesetz, welches der Landessynode zur Frühjahrstagung 2011 zur Zustimmung vorliegen wird, sind die rechtlichen Grundregelungen des Pfarrdienstrechtes enthalten. Ihnen wurden die für unsere Themen relevanten §§ 37 bis 39 vorgelegt.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD ist hinsichtlich der praktischen Durchführung ergänzungsbedürftig. Die erforderlichen Ergänzungen sind im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zu finden, welches gleichfalls der Landessynode zur Frühjahrstagung 2011 zur Beschlussfassung vorliegen wird. Hier sind einschlägig die §§ 12 bis 14 des Entwurfs.

Nicht alles, was für die Themen, die heute verhandelt werden, von Interesse ist, findet sich in diesen Rechtstexten. Daher haben Sie auch auszugsweise die Begründung zum AG-PfDG.EKD erhalten.

Zu der Synopse, die Ihnen vorliegt, sind Erläuterungen erforderlich. In der linken Spalte finden Sie das Pfarrdienstgesetz der EKD. In der mittleren Spalte finden Sie die bisherigen badischen Regelungen, also das badische Pfarrdienstgesetz. In der rechten Spalte finden Sie den Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes. Und Sie finden in der rechten Spalte noch ein klein bisschen mehr.

Die Abfassung des Ausführungsgesetzes orientiert sich in weiten Teilen an dem bisher im badischen Pfarrdienstgesetz vorliegenden Rechtsbestand. Allerdings hat die Arbeit am Gesetzentwurf gezeigt, dass das badische Pfarrdienstrecht eine ganze Reihe von Regelungen enthält, die von der Bedeutung der Regelung her gesehen, aber auch von dem Detailreichtum der Regelung her betrachtet, nicht in ein Gesetz gehören. Anders gesagt: Das, was üblicherweise regelungstechnisch in Rechtsverordnungen oder gar Verwaltungsvorschriften zu regeln ist, hat in Baden seinen Weg ins Gesetz gefunden.

Solange man sich mit „seinem“ Gesetz beschäftigt, fällt das nicht auf. Wenn man aber nun ein Gesetz daneben legt, wie das Pfarrdienstgesetz der EKD, welches für alle Gliedkirchen Geltung bekommen soll, dann merkt man, wie sehr unser badisches Pfarrdienstgesetz in Detailfragen geht, die auf der Ebene eines Gesetzes nicht gut zu klären sind.

Der Gesetzentwurf, der Ihnen im April vorliegen wird, entscheidet sich dafür, die Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD mit einem Schritt der Rechtsbereinigung zu verbinden. Versehen mit einer

gewissen Übergangsfrist sollen die Regelungen, die nicht in einem Gesetz getroffen werden müssen, in Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates übernommen werden. In der rechten Spalte der Synopse finden Sie nun in kursivem Druck den derzeitigen hausinternen Diskussionsstand zu diesen in untergesetzliches Recht zu überführenden Regelungen. Sie können sich daher eine Vorstellung davon machen, wie das nun zu schaffende untergesetzliche Recht aussehen kann. Für unsere heutigen Themen betrifft dies einige Regelungen zur Erreichbarkeit. Diese kursiv gedruckten Regelungen, die – wie gesagt – in Rechtsverordnungen des Landeskirchenrats aufgenommen werden sollen, können und sollen Sie bei Ihren Diskussionen durchaus mit einbeziehen.

Die Frage, wie das jetzt rechtstechnisch im Einzelnen umgesetzt wird, spare ich aus, da ich davon ausgehe, dass Sie sich heute zunächst ganz auf den Inhalt konzentrieren wollen.

Und dann gilt für die Synopse zusammengefasst: Wenn Sie wissen wollen, was bisher galt, dann lesen Sie die mittlere Spalte. Wenn Sie wissen wollen, was künftig gilt, dann lesen Sie die linke und die rechte Spalte.

III. Die rechtlichen Regelungen im Einzelnen

Ich komme nun zu den Regelungen im Einzelnen.

1. Erreichbarkeit – AG 3

§ 37 PfdG.EKD regelt die so genannte Erreichbarkeit. Die erste Änderung ergibt sich dadurch, dass die früher übliche Be-

griffligkeit „Präsenzpflicht“ nach einigen Diskussionen verändert wurde. Im Vordergrund steht in der Zeit der technischen Kommunikationsmittel nicht mehr die Frage der allzeitigen physischen Anwesenheit – die ohnehin praktisch nicht realisierbar ist – sondern die Frage der Erreichbarkeit. So wurde die Vorschrift auch überschrieben.

Geregelt ist in § 37 Absatz 1 PfdG.EKD, dass Pfarrerinnen und Pfarrer erreichbar sein müssen und in der Lage sein müssen, ihren Dienst in angemessener Zeit im Dienstbereich aufzunehmen.

Wie dies zu bewältigen ist, sagt das Gesetz nicht. Die Gesetzesbegründung gibt ein paar Hinweise in Richtung Anrufbeantworter, Emails oder Anrufwefterschaltung und verweist im Übrigen darauf, dass die Frage, was eine angemessene Zeit darstellt, sehr von der Gemeindestruktur und dem Dienstbereich abhängt. Schließlich empfiehlt die Gesetzesbegründung, Näheres zu diesen Fragen in untergesetzlichem Recht zu regeln. Was das angeht, wären weitere Überlegungen anzustellen im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates, von denen ich vorhin bereits sprach.

§ 37 Absatz 2 PfdG.EKD regelt den Fall, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nicht erreichbar sind. Hier besteht die Verpflichtung, solches anzuzeigen. Damit ist die Regelung der Vertretungen angesprochen, deren Details den einzelnen Gliedkirchen überlassen ist.

Der Entwurf des AG-PfdG.EKD hat in § 12 die Grundpflichten in diesem Bereich so aufgenommen, wie dies bisher geregelt

war. Fortgeführt wird Grundsatz, dass in Fällen der Abwesenheit die Pfarrerinnen und Pfarrer selbst für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen haben, soweit es sich nicht um den Fall der Erkrankung handelt, sowie der Grundsatz, dass die Dekanate und Schuldekanate bei der Regelung der Vertretung Hilfestellung zu geben haben. Soweit es sich um Krankheitsfälle handelt, wird die Vertretung durch das Dekanat geregelt.

Die detaillierteren Regelungen zu diesem Fragenkreis, wie sie in §§ 50 und 51 PfdG enthalten sind, werden künftig in Form einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates fortgelten. Sie sehen dies in der Synopse am Kursivdruck. Inhaltliche Änderungen sind dabei nach derzeitigem Diskussionsstand nicht vorgesehen.

Es soll also z. B. dabei bleiben, dass eine dienstliche Abwesenheit ab einem Tag dem Dekanat anzuzeigen ist und eine dienstliche Abwesenheit ab drei Tagen der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans bedarf.

Wenn Sie sich in AG 3 mit diesen Fragen beschäftigen, werden Sie sich fragen, wieviel an Erreichbarkeit man Pfarrerinnen und Pfarrer in heutiger Zeit abverlangen darf, abverlangen kann und abverlangen muss. Sie werden sich fragen, auf welchem Wege die Erreichbarkeit sinnvoll zu realisieren ist. Die Frage, was es bedeutet, den Dienst in angemessener Zeit aufzunehmen, wie es § 37 Abs.1 PfdG.EKD sagt, kann diskutiert werden, ebenso wie die Frage, welche Rolle die Region bzw. der Bezirk hinsichtlich der Regelung der Erreichbarkeit künftig spielen soll. Interes-

sant wäre auch die Frage, in welchem Verhältnis Erreichbarkeit und Teildienst zueinander stehen.

2. Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht – AG 3

Das zweite Diskussionsfeld, welches in der AG 3 verhandelt wird, behandelt § 38 PfdG.EKD, der die Residenzpflicht und die Dienstwohnungspflicht betrifft.

Residenzpflicht bedeutet die Verpflichtung, im Gemeindebezirk zu wohnen.

Die Dienstwohnungspflicht ist die Verpflichtung, eine für Pfarrerinnen und Pfarrern bestimmte Dienstwohnung zu beziehen.

Wenn Sie zu § 38 PfdG.EKD die Synopse zur Hand nehmen, werden Sie feststellen, dass keine rechtlichen Änderungen vorgesehen sind. Die Regelungen finden sich nun nur verteilt einmal in § 38 PfdG.EKD und zum anderen in § 13 AG-PfdG.EKD.

Der Entwurf des AG-PfdG.EKD geht davon aus, dass es für die badische Landeskirche weiterhin bei der Regelung bleibt, nach welcher sich die Dienstwohnung grundsätzlich im Pfarrhaus befindet und die Dienstwohnungspflicht grundsätzlich bei der Kirchengemeinde liegt.

Auch dieser Bereich gibt Anlass zu Diskussionen. Mancher Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Dienstwohnungspflicht erweckt den Eindruck, dass diese Verpflichtung zur örtlichen Bindung durchaus nicht mehr von allen Pfarrerinnen und Pfarrern als selbstverständlich angenommen wird. Auch hört man manche Klage über einen zu versteuernden Mietwert bzw. über den Ausgleichsbetrag, der vom Gehalt für eine

Dienstwohnung einbehalten wird und dies selbst in Fällen, in denen ein Taschenrechner hilft, zu zeigen, wie finanziell vorteilhaft diese Sache für die betreffende Person gestaltet ist.

Sie werden sich heute nicht mit solchen Fragestellungen der besoldungsrechtlichen Behandlung der Dienstwohnung auseinandersetzen. Deshalb spare ich Ihnen die Details. Was Sie sich aber sicherlich vornehmen werden ist die Frage, wie der Wechsel von Pfarrerinnen und Pfarrern auf andere Pfarrstellen im Zusammenhang steht mit der Pflicht und dem Recht eine Dienstwohnung zu bewohnen. Sie werden bewerten, ob die Vorteile, die die Stellung einer Dienstwohnung mit sich bringen, die Nachteile ausgleichen, die sich in der Praxis zuweilen ergeben, so wenn sich eine Sanierung zeitlich herauszögert. Sie werden sich fragen, ob das Pfarrhaus, in dem das Licht noch brennt, ein hohes zu schützendes Gut und eine Ausprägung des Gemeindepfarramtes ist oder ein Klotz am Bein. Die Unterschiede zwischen ländlichem und städtischem Kontext werden sie vermutlich beschäftigen. Auch kann die Frage der Dienstwohnungspflicht bei Konstellationen, in welchem mehrere Kirchengemeinden von einer Person versorgt werden, ein Diskussthema werden.

3. Ehe und Familie – Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch – AG 1

Gesamtkirchenpolitisch gesehen ist § 39 PfdG.EKD wohl die am meisten besprochene Vorschrift des PfdG.EKD. Das wird dann auch daran deutlich, dass das,

was § 39 PfdG.EKD regelt, heute gleich zwei AGs beschäftigen wird: AG 1 wird sich mit den Themen Eheschließung, Ehescheidung und Ehebruch auseinandersetzen. AG 2 wird aus dem Blickwinkel von Lebenspartnerschaften, Singles und Kommunitäten auf das Pfarrdienstrecht blicken.

Sie erlauben mir, dass ich die rechtlichen Regelungen den Themenbereichen der AGs folgend darstelle. Beginnen will ich mit dem Themenbereich der AG 1: Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch.

Voranstellen will ich für diesen Fragenkreis eine juristische Anmerkung zum Begriff der Lebensführungspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Die so genannten Lebensführungspflichten treten neben die eigentlichen Amtspflichten. Die eigentlichen Amtspflichten betreffen die rechte Wahrnehmung des Amtsauftrages und betreffen zum Beispiel die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, die christliche Unterweisung und Seelsorge, oder den gesamten Bereich der Leitung und Verwaltung einer Kirchengemeinde.

Neben diesen eigentlichen Amtspflichten treten die Lebensführungspflichten, die das Amt nicht konstituieren, sondern die dazu dienen, das Amt abzusichern. Sie betreffen das Verhalten im außerdienstlichen, im privaten Bereich. Dies hängt damit zusammen, dass das Verhalten im privaten Bereich Rückwirkungen haben kann auf den dienstlichen Bereich. Ein Pfarrer, der anders lebt, als er predigt, wird nicht nur als Person unglaubwürdig. Er macht auch das Amt, das ihm anvertraut ist, unglaubwürdig. Dieser Gedanke der Glaub-

würdigkeit des Amtes sowie der Gedanke der Rücksichtnahme auf die Gemeinde, der kein unnötiger Anstoß gegeben werden soll, sind es, die die Lebensführungspflichten als Amtspflichten konstituieren.

Lebensführungspflichten sind nicht bloße Moralappelle, sondern, juristisch gesehen, Rechtssätze. Mit der Ordinationsverpflichtung versprechen Pfarrerinnen und Pfarrer, sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Der Inhalt des in § 4 Abs. 4 PfdG.EKD dargelegten Ordinationsversprechens wird in § 3 Abs. 2 PfdG.EKD als schlichte Rechtspflicht mit praktisch dem gleichen Wortlaut nochmals zum Ausdruck gebracht. Und um keinerlei Missverständnisse aufkommen zu lassen, erklärt § 3 Abs. 3 PfdG.EKD wörtlich: „Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.“

Wenn Sie in AG 1 über die Lebensführungspflichten diskutieren, werden Sie zwangsläufig an die Frage stoßen, ob das in Rede stehende Verhalten von Pfarrerinnen und Pfarrern die Glaubwürdigkeit der Verkündigung berührt bzw. der Gemeinde Anstoß gibt. Wenn Sie in dieser Weise diskutieren, dann diskutieren Sie den tragenden Grund der betreffenden Lebensführungspflicht, was Sie zu der Frage führen wird, ob die rechtliche Regelung der Lebensführungsverpflichtung überhaupt erforderlich ist oder ob sie – umgekehrt – vielleicht nicht weit genug reicht.

§ 39 Abs. 1 PfdG.EKD

Bei den einzelnen Regelungen beginne ich mit § 39 Abs. 1 PfdG.EKD. § 39 Abs. 1 PfdG.EKD betont, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auch in dem Bereich der Lebensführung im familiären Zusammenleben an die Ordinationsverpflichtung gebunden sind. Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung werden hier als Gestaltungsprinzipien benannt.

§ 39 Abs. 1 PfdG.EKD stellt im Prinzip die Grundformel der Lebensführungspflichten im familiären Bereich dar. Das, was § 39 Abs. 1 PfdG.EKD sagt, ergibt sich im badischen Pfarrdienstrecht bislang bereits aus § 34 PfdG, welcher sagt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet sind. Nichts anderes sagt § 39 PfdG.EKD, der allerdings durch den Bezug auf die Ordinationsverpflichtung die Rechtspflicht dieser Aussage unterstreicht. Diese Verpflichtung ist letztlich auch keine Sonderpflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer, wie Art. 89 GO zeigt. Hier wird für alle in der Kirche mitarbeitenden die Erwartung formuliert, dass sie sich in ihrer persönlichen Lebensführung nicht in Widerspruch setzen zu dem übernommenen Auftrag.

Diese Grundformel der Lebensführungspflichten hat auch einen praktischen Anwendungsbereich. Die Verpflichtung, das Zusammenleben im familiären Bereich unter die Kriterien der Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitigen Verantwortung zu stellen, bedeutet beispielsweise, dass außereheliche Beziehungen, aber auch das unverheiratete Zusammenle-

ben, sich durchaus als Amtspflichtverletzung darstellen können.

§ 39 Abs. 2 – Eheschließung

§ 39 Abs. 2 PfdG.EKD befasst sich mit der Frage der Eheschließung. Die bisher in Baden geltende Regelung wird in § 39 Abs. 2 PfdG.EKD fortgeschrieben. Wir haben es dabei mit einem so genannten Regel-, Ausnahmeverhältnis zu tun.

Die Regel wird wie folgt umschrieben: Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 37 Abs. 1 PfdG definiert § 14 Abs. 1 AG-PfdG.EKD für die badische Landeskirche den Begriff der christlichen Kirche durch Verweis auf die ACK-Kirchen.

Von dieser Regel gibt es Ausnahmemöglichkeiten, die tatbestandlich voraussetzen, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Wie bisher wird über diese Ausnahmen durch den Landeskirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises entschieden (§ 12 Abs. 2 AG-PfdG.EKD). Was diese Entscheidung angeht, bleibt es bei den materiellen Vorgaben, die § 37 Abs. 3 PfdG aufstellt: die Bereitschaft innerhalb der Familie zum Zeugnis des Evangeliums zu stehen, was sich an einem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung und der Bereitschaft, die Kinder taufen zu lassen, zeigt.

Bleiben fortbestehende Bedenken gegen eine Eheschließung, nimmt § 14 Abs. 7 AG-PfdG.EKD die bisherige Regelung des § 35 PfdG auf, wonach in einem Gespräch eine Klärung versucht und gegebenenfalls der Dienstauftrag so geändert

wird, dass „die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird“.

§ 39 Abs. 3 PfdG.EKD –

Änderungen der Lebensverhältnisse

§ 39 Abs. 3 PfdG.EKD befasst sich mit der so genannten wesentlichen Änderung der Lebensverhältnisse. Mit dieser Begrifflichkeit werden Änderungen des Personenstandes sowie weitere Änderungen im persönlichen Umfeld erfasst. Als Beispiele nenne ich die Geburt oder Adoption eines Kindes, die Eheschließung, die Trennung und die Ehescheidung.

§ 39 Abs. 3 PfdG.EKD statuiert die Verpflichtung, diese Änderungen der Lebensverhältnisse dem Dienstherrn anzuzeigen und die Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen dieser Änderungen auf den kirchlichen Dienst beurteilen zu können.

§ 39 Abs. 3 PfdG.EKD bringt dabei gegenüber dem bisherigen badischen Rechtsbestand wenig Neues. Während bisher das badische Pfarrdienstrecht in § 35 PfdG und § 38 PfdG allerdings nur die Fragen der Eheschließung und der Trennung und Ehescheidung als anzeigepflichtige Veränderungen der Lebensverhältnisse behandelt hat, geht § 39 Abs. 3 PfdG.EKD im Grundsatz über diese Verpflichtung hinaus.

Gleichwohl sind aber die Eheschließung, deren Fragen ja bereits in § 39 Abs. 2 PfdG.EKD soeben angesprochen wurden, und die Trennung und Ehescheidung in der Praxis die Hauptanwendungsfälle, in denen sich aus der Änderung der Lebensverhältnisse dienstrechtliche Konsequenzen ergeben können.

§ 14 Absätze 4 bis 6 AG-PfdG.EKD übernimmt die bisher in diesem Bereich geltenden Regelungen aus §§ 35 und 38 PfdG. Die Übernahme der bisherigen Regelungen geht dabei mit einer Präzisierung der Zuständigkeiten im Umgang mit den Veränderungen der Lebensverhältnisse einher. Es wird deutlicher als bisher betont, dass die seelsorgliche Hilfe für die Pfarrerinnen und Pfarrer bei solchen Veränderungen eine Angelegenheit der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs – bzw. der Prälatinnen bzw. Prälaten – ist. Die Frage des dienstrechtlichen Umgangs mit diesen Veränderungen liegt hingegen in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates.

Diese klare Trennung von seelsorgender Reaktion und von dienstrechtlicher Reaktion bringt es mit sich, dass die Anzeige der Änderung der Lebensverhältnisse zweifach zu erfolgen hat: Einmal gegenüber der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und einmal gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat (§ 14 Abs. 4 S. 1 AG-PfdG.EKD).

Hintergrund dieser klaren Trennung ist die Erfahrung bei Dienstgesprächen anlässlich einer Trennung von Ehepaaren, dass die seelsorgliche und die dienstrechtliche Dimension von den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern nicht sauber unterschieden wird, was bei zu führenden Dienstgesprächen gelegentlich zu Irritationen führt.

Zur Verdeutlichung dieser Unterscheidung ist die bisherige Praxis des obligatorischen Dienstgespräches bei Trennung oder Ehescheidung gesondert in § 14

Abs. 6 AG-PfDG.EKD benannt worden. Das Dienstgespräch verfolgt den Zweck, zu klären, ob eine dienstrechtliche – oder gegebenenfalls auch eine disziplinarrechtliche – Weiterbearbeitung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Die in Ihren Köpfen höchstwahrscheinlich nun aufkommende Frage nach diesen dienstrechtlichen und ggf. disziplinarrechtlichen Konsequenzen einer Veränderung der Lebensverhältnisse will ich nur ganz kurz streifen, denn in diesem Bereich bringt das neue Pfarrdienstrecht keine Veränderung der Rechtslage mit sich. Es ist selbstverständlich, dass eine Trennung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Pfarrhaus in der Gemeinde leben, als solche bereits erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes haben kann. Hier verbietet sich jede schematische Betrachtung. Vielmehr wird man im Einzelfall betrachten müssen, wie intensiv die Pfarrgemeinde in den ehelichen Konflikt verstrickt ist und wie die Gemeindeglieder auf die veränderte familiäre Situation reagieren. Die Frage, wie die Ehegatten mit der Trennungssituation umgehen, wird dabei sicherlich auch eine Rolle spielen.

Die dienstrechtliche Seite beleuchtet die Frage, ob wegen der Änderung der Lebensverhältnisse eine Versetzung erforderlich wird. § 14 Abs. 8 AG-PfDG.EKD verdeutlicht, dass die Änderung der Lebensverhältnisse einer der Anwendungsfälle einer Versetzung wegen einer nachhaltigen Störung des Dienstes darstellen kann.

Disziplinarrechtlich gesehen ist der Frage nachzugehen, inwieweit ein etwa begangener Ehebruch den Hintergrund für das

Zerbrechen der Ehegemeinschaft darstellt. Ein begangener Ehebruch kann dazu führen, dass zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird und abhängig von den konkreten Einzelfallumständen kommt in diesen Fällen auch eine disziplinarrechtliche Sanktion in Frage. Disziplinarrechtlich gesehen können aber auch weitere Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung eine Rolle spielen. Die Verletzung der Unterhaltungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern ist da eines von mehreren Beispielen.

Damit ist der Themenbereich umrissen, den die AG 1 bearbeiten wird.

Ich vermute, Sie werden sich bei Ihren Überlegungen, was die Frage der Konfession der Ehepartner angeht, die Frage vorlegen, ob und inwieweit die These richtig ist, die in § 39 Abs. 2 S.1 PfDG.EKD wie folgt aufgestellt wird: „Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann.“ Konkret ist die Frage zu stellen: Welche Auswirkung auf den Dienst einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers hat die religiöse Überzeugung oder eine Konfessionslosigkeit des Ehegatten? Handlungsspielraum besteht in diesem Bereich hinsichtlich der näheren Umschreibung von Ausnahmemöglichkeiten. Hier werden Sie sich die Frage vorlegen, ob das, was rechtlich dazu vorgegeben ist, hinreichend ist.

Hinsichtlich des Umganges mit Trennung und Ehescheidung werden Sie sich vielleicht die Frage stellen, ob es sich ange-

sichts der bestehenden Scheidungsquoten überhaupt noch lohnt, sich dieses Thema dienstrechtlich anzunehmen. Oder Sie werden sich fragen, ob gerade diese Scheidungsquoten es sind, die dazu nötigen, dienstrechtlich Farbe zu bekennen. Wenn Sie davon ausgehen, dass eine Verletzung der Lebensführungspflichten in diesem Bereich auch zu einem disziplinarrechtlichen Vorgehen nötig, werden Sie sich die Frage vorlegen, ob dies in jedem denkbaren Fall angemessen erscheint und wie hier gegebenenfalls Grenzen zu ziehen wären.

4. Lebenspartnerschaften, Singles, Kommunitäten – AG 2

Hinsichtlich der rechtlichen Regelungen für die AG 2, die sich mit den Themen Lebenspartnerschaften, Singles und Kommunitäten befassen wird, kann ich mich sehr viel kürzer halten. Ich gehe aber davon aus, dass dies dem Umfang der Diskussion in dieser AG keinen Abbruch tun wird.

Was das Pfarrdienstgesetz der EKD angeht, ist in diesem Kontext eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten. Eine explizite Regelung der Frage der Lebenspartnerschaften gibt es in § 39 PfdG.EKD nicht. Dies hängt damit zusammen, dass die Praxis der Gliedkirchen der EKD im Umgang mit Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben, sehr unterschiedlich ausfällt.

Andererseits ist es nicht so, dass das Pfarrdienstgesetz der EKD zu dieser Fragestellung keine rechtliche Aussage treffen würde. Wenn § 39 Abs. 1 PfdG.EKD

formuliert, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem familiären Zusammenleben an die Verpflichtungen der Ordination gebunden sind und weiter ausführt, dass die Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und gegenseitige Verantwortung dafür Maßstäbe sind, dann kann dies durchaus auch das Zusammenleben von Menschen meinen, die einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung folgen. Beabsichtigt ist mit dieser weiten Fassung des § 39 PfdG.EKD, den Gliedkirchen die Möglichkeit zu geben, ihre eigene Rechtspraxis auf Basis dieser Regelungen fortzuführen oder gegebenenfalls fortzuentwickeln.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden stellt § 14 Abs. 9 AG-PfdG.EKD zunächst klar, dass sämtliche familiäre Lebensführungsverpflichtungen in entsprechender Weise auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer Geltung beanspruchen, die einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung folgen.

Das bedeutet praktisch, dass die Verpflichtung besteht, die Absicht der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft anzuzeigen. Auch die Frage der Konfession der Partnerin oder des Partners stellt sich in gleicher Weise. Weiterhin besteht die Verpflichtung, eine Trennung der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft anzuzeigen. Diese Veränderung in den Lebensverhältnissen wird sodann in gleicher Weise in ihren Auswirkungen auf den pfarramtlichen Dienst bzw. in disziplinarrechtlicher Hinsicht zu beurteilen sein, wie dies bei Eheleuten der Fall ist.

Mit § 14 Abs. 9 AG-PfDG.EKD soll klargestellt sein, dass dienstrechtlich die Verpflichtungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder dies beabsichtigen, nicht hinter den Verpflichtungen zurückbleiben können, die Pfarrerinnen und Pfarren auferlegt sind, die in einer Ehe leben oder dies beabsichtigen. Der der Landessynode vorgelegte Gesetzentwurf des AG-PfDG.EKD trifft zu der Frage, die in letzter Zeit politisch intensiver besprochen wird, keine Aussage, nämlich zu der Frage, ob Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben, ihren Wohnsitz im Pfarrhaus nehmen dürfen oder nicht.

Das PfDG.EKD lässt es zu, diese Frage von der rechtlichen Regulationsform her gesetzlich oder untergesetzlich zu regeln oder durch die Rechtspraxis schlicht zu handhaben. Jede dieser Regulationsformen ist aus juristischer Sicht möglich.

Bislang wurde im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Frage durch das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt. Maßgebend ist hierfür der Beschluss des Kollegiums vom 16.01.2002, nach welchem mit Rücksicht auf die herausgehobene Bedeutung des Gemeindepfarramtes in der öffentlichen Wahrnehmung der Kirche im Pfarrhaus ausschließlich das eheliche Zusammenleben von Pfarrerinnen und Pfarrern gestattet ist. Künftig soll es dabei bleiben, dass die Frage durch die Verwaltungspraxis geklärt wird.

Allerdings beabsichtigt das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates seine

Verwaltungspraxis in diesem Punkt zu ändern und das Zusammenleben im Pfarrhaus von Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, nicht mehr gänzlich auszuschließen. Maßgebend hierfür sind die seit 2002 geführten veränderten Sichtweisen und theologischen Reflexionen. Dabei wird gesehen, dass die theologische Bewertung des Lebens in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft nach wie vor umstritten ist. Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, soll das Zusammenleben im Pfarrhaus daher nur ermöglicht werden, wenn der Ältestenkreis dem zustimmt. Diese Regelung soll einerseits Konflikte in den Gemeinden vermeiden und ist andererseits aus Rücksichtnahme gegenüber den Menschen, die einer anderen theologischen Bewertung folgen, geboten.

So knapper die rechtlichen Regelungen ausfallen, umso umfangreicher sind die sich Ihnen in der AG 2 stellenden Fragen.

Zunächst, um die Breite des Themenfeldes nicht aus den Augen zu verlieren, könnten Sie die Frage aufgreifen, wie in dem gesamten Regelungskonzept Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kommunität leben wollen, zu verorten sind. Wie lässt sich das Gemeindepfarramt und die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen, mit einem kommunitären Zusammenleben in Übereinstimmung bringen? Sind für Singles rechtliche Regelungen erforderlich? Wie sieht es zum Beispiel aus, wenn diese Personen Wohngemeinschaften gründen wollen, um zwar als Single, aber nicht allein zu leben? Erfordert eine mög-

liche Deutung dieser Lebensform in der Öffentlichkeit eine rechtliche Regelung?

Sie werden sich weiterhin über die dienstrechtlichen Regelungen unterhalten, die die Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche betreffen, die in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben.

Ich vermute, dass Sie sich über die theologische Bewertung des Lebens in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft unterhalten werden. Hier einen Input zu geben, ist nicht mein Part. Juristisch gesehen könnte man aber – ganz unabhängig von der theologischen Überzeugung, die man vertritt – der Frage nachgehen, welches denn die zu der jeweiligen Überzeugung passenden und konsequenten rechtlichen Schlussfolgerungen sind.

Ist es bei einer kritischen theologischen Betrachtung des Lebens in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft eine rechtlich konsequente Schlussfolgerung, das Zusammenleben im Pfarrhaus nicht zu gestatten? Diese Frage führt zu der weiteren Frage, welche Alternativen sich praktisch ergeben. Ist es der Verzicht auf das Zusammenleben mit dem Lebenspartner, der Verzicht auf eine Gemeindepfarrstelle oder der Verzicht auf eine zur Verfügung stehende Dienstwohnung im Pfarrhaus, die dann leer stehen wird?

Wenn Sie theologisch keine kritische Haltung einnehmen gegenüber dem Leben in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, werden Sie sich die Frage stellen, wie mit den

Gemeindegliedern umzugehen ist, deren theologische Bewertung anders ausfällt. Sie werden sich die Frage stellen, ob mit der Zustimmung des Ältestenkreises dem hier bestehenden Potential zum Unfrieden in der Gemeinde hinreichend Rechnung getragen ist. Falls Sie dies verneinen, führt das zur Frage, was weitere Voraussetzungen für die Zulassung eines Zusammenlebens im Pfarrhaus sein können oder müssen.

Und ich vermute, dass Sie, egal welche theologische Auffassung Sie vertreten, bei den zu führenden Diskussionen zwei Fragenkreise bewegen werden. Einmal die Frage, wie eine entsprechende Regelung auf die Gesamtkirche und die gesamt-kirchliche Landschaft wirkt. Zum anderen die Frage, welche Regelung einem möglichst konfliktfreien Dienst unserer Pfarrerinnen und Pfarrer dienlich ist.

5. Gemeindepfarrdienst/andere Pfarrstellen

Für die AG 4 enthält die Vorlage, die Sie erhalten haben, keine spezifischen rechtlichen Regelungen. Die AG 4, die das Verhältnis des Dienstes in der Pfarrgemeinde zum Dienst in Pfarrstellen mit übergemeindlichem Auftrag beleuchten soll, hat im Grunde ein Querschnittsthema zu bearbeiten, welches alle anderen Themenfelder, die ich Ihnen vorgestellt habe, umfasst. Denn die Fragen, die die anderen AGs aufbereiten, werden für die Pfarrerinnen und Pfarrer sehr unterschiedlich zu beantworten sein, je nachdem, ob sie in einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Auftrag stehen.

Fangen wir von hinten an: Die Frage des Zusammenlebens im Pfarrhaus stellt sich dort nicht, wo der Dienstauftrag von vornherein nicht mit dem Beziehen eines Pfarrhauses verbunden ist. Residenzpflicht und Dienstwohnungspflicht sind beim übergemeindlichen Auftrag in der Regel kein Thema.

Auch liegt auf der Hand, dass eine Trennung und Ehescheidung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer Gemeinde Dienst tun, eher zu einer dienstrechtlichen Konsequenz führen kann, weil das Verhalten im privaten Bereich viel intensiver wahrgenommen wird, als dies bei einer Pfarrstelle mit übergemeindlichem Auftrag der Fall ist. Dies gilt wohl auch für die Frage der Ausnahmegenehmigung bei der Eheschließung mit einer Person, die nicht dem christlichen Glauben angehört.

Die Frage der Erreichbarkeit stellt sich sicher auch bei mancher übergemeindlichen Pfarrstelle – denken wir an die Krankenhausseelsorge. In vielen Bereichen des übergemeindlichen Dienstes ist die Frage der Erreichbarkeit aber unter einem anderen Blickwinkel zu betrachten.

Ein weiterer Aspekt: Das Pfarrdienstgesetz der EKD geht davon aus, dass die Dienstpflichten von Pfarrerinnen und Pfarrern, soweit nicht der konkrete Auftrag beschrieben wird, im Grundsatz die gleichen sind. So formuliert beispielsweise § 25 Abs. 4 PfdG.EKD, dass Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet sind, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Diese Regelung gab es bislang

im Bereich der badischen Landeskirche explizit und näher ausgeformt nur für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer in § 107 Abs. 2 PfdG. Die Regelung des § 107 Abs. 2 PfdG muss angesichts der Regelung des § 25 Abs. 4 PfdG.EKD, in welcher sie aufgeht, nicht fortgeführt werden. Allerdings wird die Frage zu bearbeiten sein, was die Verpflichtung, über den eigentlichen Aufgabenbereich hinaus – ich sage einmal: über den Tellerrand – zu schauen und im Rahmen der größeren Dienstgemeinschaft zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst und im sonstigen übergemeindlichen Dienst praktisch bedeutet. Sie können sich die Frage stellen, welche übergreifenden Dienste sinnvoll und gewünscht sind und wie detailliert man dies regeln sollte. Soweit Sie einen konkreten Regelungsbedarf sehen, darf ich darauf hinweisen, dass solche Regelungen künftig in den schon erwähnten Rechtsverordnungen zu verorten sind, was nicht hindert, dass Sie über diese Frage nachdenken.

In AG 4 werden Sie sich die Frage stellen, ob die Unterschiedlichkeit zwischen dem Dienst im Gemeindepfarramt und im übergemeindlichen Dienst, den ich vorhin für unser heutiges Themenfeld beschrieben habe, wirklich so besteht. Und – je nachdem wie Ihre Antwort ausfällt – was dies für die rechtlichen Regelungen bedeutet. Das Spannungsverhältnis zwischen der Generalität des Gemeindepfarrdienstes mit seinen vielfältigen Aufgaben und der Spezialisierung eines übergemeindlichen Dienstes kann Sie beschäftigen. Auch

können Sie die Frage der Attraktivität des Pfarrberufes, die sich auch aus der Vielfalt der Tätigkeitsmöglichkeiten speist, in den Blick nehmen und über den Wechsel zwischen den einzelnen Aufgabenfeldern sprechen. Hierzu kann ich mitteilen, dass nach dem Gesetzentwurf sich bezüglich der in Baden geltenden 12-Jahres-Regelung, die vorsieht, dass nach 12 Jahren in einer Gemeinde ein Wechsel erfolgen soll, nichts ändern soll. Ebenso wird es auch bei den Regelungen bleiben, nach denen übergemeindliche Pfarrstellen befristet besetzt werden, wobei die maximal einmalige Verlängerung der Beauftragung der Regelfall ist.

6. Abschließend

Damit sind das Programm der vier Arbeitsgruppen und die rechtliche Regelungsbasis beschrieben. Erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass der Studientag ein Studientag zum Pfarrdienstrecht ist. Daher sollten Sie sich bei ihren Betrachtungen in allen vier Arbeitsgruppen von folgenden Fragen leiten lassen:

- Was bedeuten die Erörterungen für rechtliche Regelungen?
- Ist ein Mehr oder ein Weniger an rechtlichen Regelungen erforderlich?
- Wie müssten rechtliche Regelungen konkret aussehen?
- oder zumindest: In welche Richtung müsste für rechtliche Regelungen näher nachgedacht werden?

Und schließlich gemahne ich daran, dass sich die Ergebnisse der Arbeitsgruppen auch dokumentieren lassen müssen. Was sich nicht dokumentieren lässt, wie zum

Beispiel ein Unbehagen, eine Empfindung oder eine Ratlosigkeit, taugt für eine rechtliche Regelung nicht.

Ich wünsche Ihnen eine fruchtbare und ertragreiche Arbeit in den Arbeitsgruppen.

■ Kai Tröger, Karlsruhe

-
- 1 Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 19. Januar 2011 § 14 Absatz 9 des Entwurfes gestrichen und § 14 insgesamt redaktionell neu gestaltet. § 14 des der Synode vorliegenden Entwurfes hat nun folgenden Entwurfstext: **§ 14 (Zu § 39) Ehe und Familie** (1) *Eine christliche Kirche im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD ist eine ACK-Kirche im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.* (2) *Über Ausnahmen im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises.* (3) *Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD zu erteilen, wenn erwartet werden kann, dass die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer auch in ihrer Familie zu der Verpflichtung stehen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Art. 1 Abs. 2 GO). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, dass ein Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder taufen zu lassen.* (4) *Beabsichtigte Änderungen des Personenstandes sowie Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse sind sowohl der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof als auch dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.* (5) *Soweit die Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse es geboten erscheinen lässt, bietet die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder eine andere damit beauftragte Person, in der Regel die zuständige Prälatin oder der zuständige Prälat, seelsorgliche Hilfe an.* (6) *Der Evangelische Oberkirchenrat prüft die Auswirkungen der angezeigten Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse auf den pfarramtlichen Dienst.* (7) *Führt die Änderung in den persönlichen Lebensverhältnissen zu einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes, so erfolgt eine Versetzung nach §§ 79 Abs. 2 Nr. 5, 80 PfdG.EKD.*

Dokumentation: Ergebnisse der Arbeitsgruppen vom Studententag

Ergebnisse der Arbeitsgruppe 1: Eheschließung, Ehescheidung, Ehebruch

1. Eheschließung

Beim Thema Eheschließung wird die Frage angesprochen, ob Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einer Beziehung leben, verheiratet sein sollen. Dies wird aufgrund der in § 39 Abs. 2 S. 2 PfdG.EKD gegebenen Kriterien des familiären Zusammenlebens (Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung) bejaht. Die Eingehung eines Verlöbnisses als rechtlich bindenden Eheversprechens kann für eine Übergangszeit vor der Eheschließung die genannten Kriterien nach der mehrheitlichen Auffassung der Arbeitsgruppe erfüllen.

Die Frage, ob es aus seelsorglichen Gründen Ausnahmen von der Verpflichtung, die Ehe (bzw. ein Verlöbnis) einzugehen, geben kann, wird ohne Ergebnis diskutiert.

Nach einer standesamtlichen Eheschließung wird die Verpflichtung gesehen, auch die kirchliche Trauung zu vollziehen. Die Arbeitsgruppe regt an, eine entsprechende Verpflichtung gesetzlich zu verankern.

Die vorgeschlagenen rechtlichen Regelungen zur Frage der Eheschließung werden einmütig befürwortet.

2. Ehescheidung/Ehebruch

Die im Entwurf der rechtlichen Regelungen vorgesehene doppelte Anzeigepflicht (einmal seelsorglicher Aspekt, zum anderen dienstrechtlicher Aspekt) wird einmütig befürwortet.

Die Frage, in welchen Fällen ein disziplinarrechtliches Vorgehen in Fällen eines Ehebruches durch Pfarrerinnen oder Pfarrer erforderlich erscheint, wird besprochen. Ein Ergebnis hierzu wurde nicht festgestellt.

■ *Kai Tröger/Ralf Hartmann*

Ergebnisse der Arbeitsgruppe 2: Lebenspartnerschaften, Singles, Kommunität

1. Im Blick auf die Lebenssituation von Singles und Kommunitäten sieht die Gruppe keinen Regelungsbedarf. Die aktuellen rechtlichen Bedingungen eröffnen genug Spielräume, um mit Anfragen und Problemen umzugehen.

2. Es besteht Konsens, dass die gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung von Menschen kein Hinderungsgrund für eine Ordination darstellt.

3. Es besteht ein Dissens, ob Ordinierte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gemeinsam mit ihrem Partner, ihrer Partnerin in einer Dienstwohnung wohnen dürfen.

a. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe votiert dafür und verweist darauf, dass die

Kriterien der Schrift ‚Mit Spannungen leben‘ durch den Eintrag der Lebenspartnerschaft eine rechtliche Gestalt finden und damit erfüllt sind.

b. Eine Minderheit versteht die biblischen Textstellen zur gleichgeschlechtlichen Sexualität wörtlich und hält nur eine zölibatäre Lebensform für gleichgeschlechtlich orientierte Ordinierte für akzeptabel.

4. Es besteht ein Dissens, auf welcher Ebene die Landeskirche diese Frage regeln soll.

a. Eine Mehrheit plädiert dafür, eine untergesetzliche Regelung auf der Ebene eines Beschlusses des Landeskirchenrates anzustreben.

b. Eine Minderheit strebt eine Regelung auf der Ebene eines Kollegiumsbeschlusses an.

c. Eine andere Minderheit plädiert für eine Regelung durch die Landessynode.

■ *Jochen Cornelius-Bundschuh*

Ergebnisse der Arbeitsgruppe 3: Residenzpflicht / Präsenzpflicht / Dienstwohnungspflicht / Erreichbarkeit

1. AG 3 begrüßt die Übernahme des *Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutsch-*

land (Pfarrdienstgesetz der EKD) in den §§ 37 (Erreichbarkeit) und 38 (Residenzpflicht, Dienstwohnungspflicht).

2. AG 3 befürwortet grundsätzlich die §§ 12 (zu § 37 Erreichbarkeit) und 13 (zu § 38 Residenzpflicht, Dienstwohnungspflicht) des *Ausführungsgesetzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden* zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

3. AG 3 regt folgende Punkte an:

a. In § 12 Ausführungsgesetz sollte der Hinweis erfolgen, dass der Dekan bzw. Schuldekan nur dann verpflichtet ist, den Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen, soweit der Betroffene dazu nicht in der Lage ist.

b. Der Inhalt der §§ 50 und 51 der alten Fassung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden sollte untergesetzlich geregelt werden. Dabei wäre auch die Unterstützung des Dekanats bei Vertretungen während der Eltern- und Pflegezeit bzw. bei Kontaktstudien zu regeln.

c. In § 13 Abs. 1 Ausführungsgesetz fehlt eine Bestimmung, wer die Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht erteilt.

d. Eine Richtlinie ist zu erarbeiten, die detaillierte Regelungen über die Dienstwohnung enthält. Dabei sollte auch die

Frage der Rückmietung von Wohnungseigentum behandelt werden.

e. Bei § 13 Abs. 3 Ausführungsgesetz ist klar zu stellen, ob die Regelung zur Genehmigung sich insgesamt auf § 38 Abs. 3 bezieht oder nur auf Satz 1.

f. In § 13 Abs. 4 Ausführungsgesetz ist zu klären, ob Absatz 4 auch die Fälle des Teildienstes mit umfassen soll.

Eine klarere Formulierung des gesamten § 13 Ausführungsgesetz ist zu wünschen.

■ *Thomas Schalla/Erna Dörenbecher*

Ergebnisse der Arbeitsgruppe 4: Gemeindepfarrdienst/andere Pfarrstellen (z. B.: Pfarrstellen mit gesamtkirchlichen Aufgaben, Religionslehrer)

1. Der Gruppe war wichtig festzustellen: § 25 Abs. 4 PfdG.EKD bringt die Dienstgemeinschaft der Ordinierten besser zur Geltung als der bisher geltende § 107 Abs. 2 PfdG.Ekiba.

Alle Dienste sind angesprochen, der Gedanke der Dienstgemeinschaft kommt bei der EKD-Formulierung besser zum Ausdruck.

2. Die AG 4 wünscht sich eine Information der Landessynode über den Stand der Umsetzung des PfdG.EKD im Hinblick auf § 25 Abs. 4 bei den anderen Landeskirchen.

3. In der Rechtsverordnung (s. § 31 Abs. 1 Nr. 4 AG.PfdG) soll geregelt werden, **wer** verpflichtet, wie die **Durchsetzbarkeit** aussieht und wie die **Betroffenen einbezogen** werden.

4. Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben in § 25 Abs. 4 PfdG.EKD sollen so gestaltet werden, dass sie zu Kooperationen und Synergieeffekten und damit zu Entlastungsmöglichkeiten führen.

Die Gruppe war sich nicht einig darin, ob die Frage von Entlastung im Zusammenhang mit Rechtsetzung genannt werden sollte. Konsens bestand aber hinsichtlich der Möglichkeiten von Kooperationen und Synergieeffekten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage von Kriterien und Belastungsprofilen zum Zwecke der Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Arbeitsfelder aufgeworfen.

■ *Friederike Heidland*

Novellierung des Pfarrdienstrechtes in Baden Insbesondere Verweildauer auf Pfarrstellen

Pfarrer Manfred Billau ist der Ansicht, dass einem/einer Gemeindepfarrer/in nicht mehr als ein Stellenwechsel zumutbar sei und legt, auch mit Blick auf übergemeindliche Dienste, seine Gründe dar.

Grundsätzlich: Ich halte es für eine/n Gemeindepfarrer/In zumutbar, **einmal** während der Dienstzeit zu wechseln und ihm/ihr und seiner/ihrer Familie die nicht erstattungsfähigen Kosten aufzubürden. Meine Gründe lege ich im Folgenden dar:

- Kirche/Gemeinde ereignet sich aufgrund von Beziehungen. Jesus hat dies mit seinen Jüngern eindrücklich vorgelebt. Es dauert Jahre, bis ein funktionierendes Beziehungsgeflecht in einer Gemeinde aufgebaut ist, ohne dabei in eine allgemeine Duzmentalität zu verfallen.
- Als Gemeindepfarrer/Innen genießen wir in der Gemeinde „Vorschuss-Vertrauen“; dies muss sich festigen und bewähren.
- Durch engagierte Arbeit an der Basis, Besuche, Seelsorge, Kasualien, ansprechende Gottesdienste wird Kirche an der Basis gebaut und stabilisiert.
- Wir an der Basis halten Kirchensteuerzahler/Innen bei der Stange. Es fällt auf, dass Kircheng Austritte hier hauptsächlich erfolgen anlässlich eines Zuzugs, bei

dem man/frau die Chance nutzt, auf dem Einwohnermeldeamt gleich mit auszutreten.

- Ich meine, Frau Prof. Isolde Karle von der Ruhruniversität Bochum hat Recht, wenn sie behauptet „Volkskirche ist Pastorenkirche.“
- Das Vertrauen, das in den Jahren in der Gemeinde gewachsen ist, möchte ich nicht enttäuschen, denn ich verstehe mich als Gemeindepfarrer und bin kein austauschbarer Funktionär.
- Ich finde es wichtig, dass die Menschen vor Ort – „auf dem Lande“, an der Basis – von ihrer Kirche und hier ihrem/ihrer Vertreter/in, dem/der Gemeindepfarrer/in, merken und wissen: Wir nehmen euch mit euren Nöten, Sorgen, dem was euch freut, ernst. Wir sind für euch da, hören euch zu. Auf eure Kirche und deren Vertreter/Innen vor Ort ist Verlass. Diese Verlässlichkeit sehe ich bei einem „Zwangsstellenwechsel“ nach zehn oder zwölf Jahren nicht mehr gegeben.
- Persönlich bedeutet ein Umzug immer eine erhebliche finanzielle Belastung für die Pfarrfamilie. Einbauküchen werden den Pfarrfamilien in den Pfarrhäusern/Wohnungen nicht zur Verfügung gestellt. Da sind schnell einige tausend Euro bei einem Umzug ausgegeben.
- Kann die Kirchenleitung wirklich erwarten, dass die Ehepartnerin/der Ehepartner ihren/seinen Arbeitsplatz aufgibt, oder die Pfarrfamilie eine Wochenendbeziehung

führen muss, nur weil 10 oder 12 Jahre auf einer Pfarrstelle abgelaufen sind?

- Mit Kindern, die ein Recht auf Studium/Ausbildung haben/hatten, kommt ein weiterer finanzieller Aspekt dazu.

Warum sollen ausgerechnet Gemeindepfarrer/Innen immer wieder nach zehn oder zwölf Jahren die Dienststelle wechseln? Von Pfarrer/innen im hauptamtlichen Schuldienst wird das wohl nicht erwartet, ebenso wenig vom Bischof oder den Mitgliedern des Kollegiums im EOK.

Warum werden Bischof und die Mitglieder des Kollegiums des EOK bis zum Ende ihrer Lebensarbeitszeit berufen und nicht nur auf Zeit? Die bisherigen Begründungen sind für mich nicht schlüssig.

Ich finde, es würde dem Klima der ganzen Landeskirche gut tun, wenn der Bischof nach zwölf Jahren wieder „einfacher“ Gemeindepfarrer würde und für die theologischen Mitglieder des EOK gilt dasselbe. Wo bleibt da die Vorbildfunktion der Kirchenleitung/des Bischofs?

Ich wünsche mir von Bischof, Kirchenleitung und Synode, sowohl auf Landes- wie auf Bezirksebene, Unterstützung für das Alltagsgeschäft, erfahre aber eher das Gegenteil, wenn ich zum Beispiel an die im Schnelldurchlauf durchgezogene und mangelhaft begründete Anhebung des Pensionsalters für Gemeindepfarrer/Innen denke. Die auch von der Pfarrvertretung unterstützten „begleitenden Maßnahmen“ sind für mich eher nur Ausdruck von Resignation. Und das ist einfach nur Schade.

■ *Manfred Billau, Dossenheim*

Umzug vom Pfarrhaus in Sizilien ins Pfarrhaus nach Baden – FEHLANZEIGE?

Wird § 39 des EKD-Pfarrerdienstrechts bei der Synode im April mit oder ohne Erläuterung verabschiedet?

Pfarrerin Christa Wolf, derzeit in der Evangelisch Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) tätig, plädiert für die Möglichkeit, dass auch in Baden Pfarrerinnen und Pfarrer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Pfarrhaus zusammenleben können. Sie hinterfragt und kritisiert den derzeitigen Umgang mit dem Thema Homosexualität in der Landeskirche, fordert eine grundsätzliche Diskussion und erwartet eine entsprechende Verabschiedung von § 39 mit Erläuterung.

In der badischen Landeskirche ist eine heiße Diskussion im Gange und obwohl ich sie aus der Ferne beobachte, betrifft sie mich ganz nah, existentiell sozusagen. Soll es in Zukunft auch in Baden gestattet sein, dass evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Pfarrhaus zusammenleben? Ich gehöre zu dem Kreis der davon direkt betroffenen KollegInnen. Was in anderen Landeskirchen seit fast 20 Jahren selbstverständlich ist und ohne Probleme von den Gemeinden akzeptiert wird, ist in Baden noch immer leidenschaftlich umkämpft. Nur in 5 von 22 Landeskirchen ist dies bis jetzt prinzipiell ausgeschlossen und dazu gehört unser „liberales Baden“. Warum ist das so? Sehr wahrscheinlich

deshalb, weil es nie eine geordnete, gründliche Diskussion – angefangen bei den Gemeinden bis zu den Synoden – zum Thema „Homosexualität“ gegeben hat. Ängste diesbezüglich bestimmen das Klima. Abgesehen von der Angst, sich mit der eigenen Sexualität auseinanderzusetzen, ist es auf Seiten der Kirchenleitung vor allem die Angst vor den Evangelikalen oder besser gesagt die Angst vor der von ihnen angedrohten Kirchenspaltung.

Vermutlich ist es den Evangelikalen gar nicht bewusst, dass sie diese Spaltung auf sehr unchristliche Weise selbst betreiben. Sie wollen keine „versöhnte Verschiedenheit“ in unserer Kirche, sondern wollen ihre eigenen Prinzipien allen anderen und auch den Gemeinden aufzwingen. Vielleicht aus hehren Motiven, aber letztlich mit fatalen Folgen. Wenn ich im folgenden unspezifisch von „die Evangelikalen“ rede, so meine ich damit diejenigen, die auf militante, homophobe, fundamentalistische Weise gegen unsere Würde und unser Recht angehen; ich bin mir aber bewusst, dass man nicht alle Evangelikalen über einen Kamm scheren kann. Es gibt Gott sei Dank auch da eine Minderheit, die anders denkt, nicht zuletzt die homosexuell orientierten Christinnen und Christen dieser Frömmigkeitsrichtung (www.zwischenraum.net).

Als ich im Sommer in einem „Brief aus Sizilien“ im Chrismon Plus Nr. 8-2010 über meine Arbeit in der „Evangelisch Lutherischen Kirche in Italien“ (ELKI) und im EKD-Auslandsdienst berichtet habe (<http://chrismon.evangelisch.de/artikel/2010/brief-aus-sizilien-6834>) und dabei auch erwähnte,

wie selbstverständlich meine Partnerschaft mit einer Frau in meiner Gemeinde angenommen worden ist, und mit welcher großer Mehrheit sich infolgedessen sowohl die Synode der ELKI als auch die Synode der Waldenserkirche für die gottesdienstliche Segnung homosexueller Paare ausgesprochen haben, da gab es sogleich alarmierte Reaktionen aus der evangelikalischen Welt.

So berichtete IDEA darüber am 11.8.2010 unter der Überschrift *„Italien: Deutsche Pfarrerin erwirkt Homosegnung“* mit einem aus unserem Gemeindebrief gestohlenen, widerrechtlich abgedruckten Foto von uns beiden. Man hatte zudem Erkundigungen bei OKR Vicktor im Blick auf meine Rückkehr nach Baden im Jahr 2012 eingezogen. Beruhigt las ich da: *„Für disziplinarische Maßnahmen gebe es keinen Anlass, da die Pfarrerin nicht gegen kirchliche Ordnungen verstoßen habe. Badischen Theologen sei nur verboten, gleichgeschlechtliche Paare in einem öffentlichen Gottesdienst zu segnen, nicht aber, sich selbst segnen zu lassen.“*

Das andere wusste ich bereits und hoffe zusammen mit vielen betroffenen KollegInnen inständig auf eine Veränderung: „Allerdings könne Frau Wolf mit ihrer Partnerin nicht in einem Pfarrhaus zusammenleben, so dass sie vermutlich nicht in einer Gemeinde eingesetzt werde.“

Pfarrer Hermann Traub, der Vorsitzende der „Evang. Vereinigung für Bibel und Bekenntnis Baden“ beschwor in einem Kommentar in IDEA Spectrum vom 5.8.2010

mit dem Vergleich einer Überflutungskatastrophe das Unheil, das nun über die EKD hereinbrechen wird. **„Denn die „Dämme sollen aufgeweicht werden, wenn bald ein neues Pfarrerdienstgesetz (auch in Baden) verabschiedet werden soll. Steter Tropfen höhlt den Stein. Gibt es dann bald bundesweit die Paare (Männer wie auch Frauen), die in homosexueller Partnerschaft ihre Pfarrhäuser beziehen? Wissen eigentlich die, die solche Berichte abliefern und prominent weiterverbreiten, dass sie damit gezielt alles für den nicht rückgängig zu machenden Auszug aus der Ev. Kirche von vielen mündigen Christen sorgen?“**

In der Tat hatte ich mir erhofft, dass das, was in meiner Gemeinde in Sizilien trotz eines extrem konservativen katholischen Umfeldes möglich ist, auch in meiner badi-schen Landeskirche dank des neuen Pfarrerdienstrechtes möglich sein werde. Und ich weiß, dass ich damit gezielt einen Beitrag dazu leisten will, dass der weitere Auszug von homosexuell veranlagten Christinnen und Christen aus unserer Kirche gestoppt wird. Ahnen die Evangelikalen eigentlich, wie viel Leid sie über diesen Personenkreis mit ihrer ausgrenzenden und oft diffamierenden Haltung bringen?

Und nun muss ich in der Eingabe der Pfarrergebetsbruderschaft an die Landessynode lesen (<http://www.gemeindenetzwerk.org/?p=5777>), dass meine Amtsbrüder und eine Amtsschwester sogar fordern, dass uns gleichgeschlechtlich liebende Menschen in Zukunft ganz der Zugang zum Pfarramt verwehrt wird. Und in das

gleiche Horn stößt OKR i. R. Klaus Bashingang mit seinem sogenannten „Initiativkreis Evang. Kirchenprofil“ (www.medrums.de), der ebenfalls die Ordination homosexuell lebender Menschen verhindern will. In meinem Falle wäre das schon schwierig gewesen, weil mein Coming Out zeitlich nach der Ordination lag. Die Berufung der betroffenen Personen spielt für unsere Evangelikalen anscheinend überhaupt keine Rolle. Alles wird auf das Merkmal „sexuelle Orientierung“ reduziert. Nach derselben Logik könnte man Behinderte und, wie seinerzeit in Südafrika, dunkelhäutige Menschen vom Pfarramt ausschließen, denn die sexuelle Orientierung ist genauso wenig in unser Belieben gestellt wie die Hautfarbe oder eine Behinderung.

Es ist bitter, solch ausgrenzende Sätze von Kollegen lesen zu müssen. Zumal zu den Unterzeichnern Kollegen gehören, wie mein Konfirmator, ein anderer Kollege, dem ich bis zu meinem Coming Out freundschaftlich verbunden war, ein Kollege aus meinem ehemaligen Freiburger Kirchenbezirk, der Oberkirchenrat, der einmal mein Ausbildungsreferent war und mit dem ich im EOK zusammen gearbeitet habe und ein Ruhestandspfarrer aus meiner Heimatgemeinde Öschelbronn. Da frage ich mich schon, wie steht es da mit der geschwisterlichen Dienstgemeinschaft in unserer Kirche? War alles „in Ordnung“ solange ich als Single im Pfarrhaus gelebt habe – entgegen dem Bibelwort *„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei?“*

Es ist mir ein Rätsel, wie studierte Theologen in dieser Frage rein biblizistisch argumentieren können. Im ersten Proseminar an der Universität habe ich gelernt, an die biblischen Texte mit Hilfe der historisch-kritischen Methode heranzugehen und schon als Jugendliche wusste ich, dass man den (historischen) Kontext eines Bibeltextes mitbedenken muss. Was hat meine in einer verlässlichen, verbindlichen, verantwortlichen, auf Treue und Liebe angelegte Partnerschaft zu einem Menschen gleichen Geschlechts mit den immer wieder erwähnten Bibelstellen zu tun? Ich stehe als Christin nicht mehr unter dem jüdischen Gesetz, ich habe niemanden vergewaltigt, geschändet, ausgenützt, missbraucht. Und doch wird mir gesagt, dass meine im Pfarrhaus gelebte Liebe eine „Antipredigt“ darstelle und ich allein schon deshalb das Evangelium nicht glaubwürdig verkündigen könne. Außerdem sei die Ideologie, die dadurch verbreitet würde, schlimmer als sexueller Kindesmissbrauch und ich würde zum Untergang der Kirche beitragen und zum „(Rück-)Weg in die Barbarei“ (OKR i. R. Klaus Baschang, *Idea-Dokumentation „Kirche, Homosexualität und Politik“* S.13ff). Dagegen ist der Vorwurf, dass allein unsere Existenz das Leitbild von „Ehe und Familie“ zerstöre, noch harmlos, mir aber auch nicht nachvollziehbar. Wer oder was zerstört denn „Ehe und Familie“? Ich wünschte, meine Kritiker hätten unser harmonisches Weihnachtsfest mit Schwiegermutter, Tochter meiner Partnerin, deren Freund und einigen alleinstehenden Gemeindegliedern miterleben können.

Das erklärte Ziel der angeblichen „Bewahrer von Schrift und Bekenntnis“ ist die Verabschiedung des § 39 des PFDG durch die Synode ohne die Erläuterungen, die den Begriff des „familiären Zusammenlebens“ auch auf unseren Personenkreis ausdehnen. Damit soll eine gesetzliche Regelung zu unserer Gleichberechtigung verhindert werden. Zwar scheint die Kirchenleitung laut „Mannheimer Morgen“ vom 25.1.2011 bereit zu sein, das Zusammenleben im Pfarrhaus mit einer so genannten untergesetzlichen Regelung in Einzelfällen zu ermöglichen: *„Im April entscheidet die Landessynode. Fleckenstein will ihr nicht vorgreifen, glaubt aber, eine Tendenz aus der Debatte herauszulesen: ‘Es wird wohl nicht auf eine generelle Freigabe hinauslaufen, sondern auf Einzelfallentscheidungen.’“*

Aber das ist natürlich unbefriedigend, weil wir so wieder keine Rechtssicherheit bekommen und weiterhin mit dem Makel leben müssen, PfarrerInnen zweiter Klasse zu sein – irgendwie unzumutbar, öffentlich nicht vorzeigbar, am besten auf Sonderpfarrstellen zu verstecken oder in der Anonymität einer Großstadt unterzubringen. Ich frage mich:

- **Warum bekennt sich unsere Kirche nicht endlich dazu, dass es in unserer Landeskirche ca. 40 homosexuell orientierte PfarrerInnen gibt**, die eine gute Arbeit machen und als Person in ihren Gemeinden anerkannt sind. Ich wünschte mir, dass unser Landesbischof sich schützend vor uns stellt, wenn wir pauschal diffamiert werden. Es ist schlimm genug, dass sein Name und eine aus dem Zu-

sammenhang gerissene Äußerung über die Lebensführung von Pfarrer/innen als „wichtige Stimme zum Thema“ in dem homophoben Falblatt „Chancen nutzen“ zitiert werden, als ob er ein Befürworter der Aktion wäre. Wenn so manipulativ agiert wird, wäre eine öffentliche Klarstellung wünschenswert.

• **Warum kann unsere Kirche nicht eine gesetzliche Regelung schaffen, die allen Beteiligten Handlungsspielraum gibt**, so wie es im EKD-Pfarrdienstrecht vorgesehen ist, und es dann den Gemeinden überlassen, ob sie eine Pfarrerin/einen Pfarrer wählen, der/die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt? Unsere Gemeinden sind in der Regel viel offener und mündiger als es die Kirchenleitung annimmt. Viele Kirchenmitglieder sind verblüfft, wenn sie hören welche Probleme wir haben. Und Außenstehende verstehen die ganze Diskussion längst nicht mehr.

• **Warum finden homosexuelle Menschen in unserer Kirche keine selbstverständliche Aufnahme und Annahme in ihrem Sosein** und werden stattdessen mit Tuscheleien bedacht, als Sünder/innen abgestempelt oder mit sogenannten Heilungs- und Umpolungsabsichten konfrontiert? Das Zeugnis, das davon ausgeht, ist verheerend! Das ist eine „Antipredigt“ für alle, die anders sind als die Mehrheit, ein „Missbrauch“ des Evangeliums und eine „Barbarei“ gegenüber den Menschen, die nichts anderes wollen als Respekt für ihre Person und ihre Art zu lieben, um als gleichberechtigte und gleich

geachtete Glieder am Leib Christi zur Gemeinschaft der Kirche zu gehören.

Ich wünschte mir im Blick auf die kommende Synode, dass meine heterosexuell orientierten Kolleginnen und Kollegen, sich zu unseren Fürsprechern machten und sich so als wahre Brüder und Schwestern erweisen. Es kann doch nicht sein, dass ich durch das Glück, im reifen Alter die Liebe meines Lebens gefunden zu haben, plötzlich zu einem Problem für meine Landeskirche geworden bin. Ich hoffe und bete, dass ich bei meiner Rückkehr nach Baden offene Türen vorfinden werde: in erster Linie offene Türen der Herzen, dann aber auch die des Pfarrhauses.

■ *Christa Wolf, Tremestieri Etneo/Catania*
Christa.Wolf@gmx.net

Bericht zur Veranstaltung zu § 107.2. am 5.2.2011 in Karlsruhe

Am 4. Februar fand im Gemeindehaus der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Karlsruhe ein „Offenes Gespräch zum Pfarrdienstgesetz“ statt. Eingeladen hatten die Pfarrvertretung, der Fachverband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden sowie der Pfarrverein. Die Initiative ging vom Prälaten von Nordbaden, Dr. Traugott Schächtele, und dem Leiter des Religionspädagogischen Instituts, Direktor Dr. Hartmut Rupp, aus. Vorausgegangen waren zwei „Runde Tische“ mit Schul- und GemeindepfarrerInnen im Süden und Norden der Landeskirche.

Das „Offene Gespräch“ war mit ca. 100 Teilnehmern gut besucht. Es waren überwiegend PfarrerInnen im Schuldienst gekommen. Neben den beiden Initiatoren und den als Moderatoren fungierenden Vorsitzenden der einladenden Verbände waren vom Oberkirchenrat aus dem Schulreferat OKR Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, aus dem Rechtsreferat Kai Tröger sowie aus dem Personalreferat Dr. Jörg Augenstein anwesend.

Der Ablauf war klar in drei Teile gegliedert: Pfarrdienstgesetz (Wie geht es weiter mit dem Pfarrdienstgesetz?), Kirchenleitung (Wie versteht sich die Kirchenleitung?), Pfarrbild. Genauso klar war es, dass es primär um den „konfliktträchtigen“ § 107 (2) PfdG und seine Durchführungsbestimmungen gehen wird.

Den Auftakt machte dazu der Vortrag von Tröger aus dem Rechtsreferat zur Einführung des EKD-PFDG in Baden und besonders zu der Frage, was denn dann aus jenem § 107 (2) und seinen Durchführungsbestimmungen werden könnte. Tröger legte dar, dass bei Einführung des PfdG.EKD der § 107 (2) PfdG (Baden) nicht fortgeführt wird, sondern an seine Stelle § 25 (4) PfdG.EKD treten soll: „Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.“ Generell trete zum PfdG.EKD ein badisches Ausführungsgesetz und bei dem neuen § 25 eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrat hinzu, in der nähere Regelungen den § 25 füllen sollen. Die jetzt geltenden Durchführungsbestimmungen zu § 107 (2) blieben in Kraft, auch wenn der dazugehörige Paragraph durch einen anderen ersetzt wird. Da diese nicht in Widerspruch zu den neuen gesetzlichen Grundlagen stehen, können sie weitergelten. Zum neuen § 25 PfdG.EKD werden weitere Regelungen notwendig sein. Tröger stellt sich vor, „Gesprächsrunden einzuberufen, die sich Gedanken über die Frage machen (...), welchen Sinn § 25 Abs. 4 PfdG.EKD hat“. Ist der Zweck näher bestimmt, so könne man dann andere Fragen klären und die notwendige Rechtsverordnung schaffen.

So – im Gespräch mit den Betroffenen – könne der betreffende Paragraph „sinnvoll ausgestaltet“ werden. Dabei wären auch die Erfahrungen, die sich aus dem Umgang mit der Regelung des (dann hinfälli-

gen) § 107 (2) PfdG (Baden) ergeben haben, zu berücksichtigen.

Nach einer Pause folgte der zweite Teil: Wie versteht sich Kirchenleitung? Direktor Rupp führte jeweils anhand von vier Fragenkomplexe, die bei den Runden Tischen in Bezug auf das Agieren und Reagieren der Kirchenleitung sich ergaben, ein („Wissen die eigentlich, wie es uns geht?“, „Warum sprechen die nicht mit uns?“, „Warum machen die so etwas?“, „Warum antworten die nicht?“). OKR Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht antwortete darauf jeweils, anschließend wurde mit dem Plenum diskutiert. Neben eher unbefriedigenden Fragen und Antworten zum anderen kontroversen Thema „Rente mit 67“, haben sich insgesamt – so meine Wahrnehmung – manche Missverständnisse geklärt, wurden Fehler zugegeben, waren eine Annäherung und eine Wertschätzung zu spüren. Dabei machte der OKR mehrere abverlangte und notwendige Schritte auf die doch sehr aufgeriebene Berufsgruppe der PfarrerInnen im Schuldienst zu. Schließlich leuchtete als Silberstreif am Horizont die baldige „Aussetzung“ der Durchführungsbestimmungen zu § 107 (2) als befriedendes Angebot auf.

Beim abschließenden Teil zum Pfarrerbild machten sich dies und die vorangeschrittene Zeit bemerkbar. Auf dem Podium saßen Schuldekan Rainer Stark, OKR Dr. Matthias Kreplin, Pfr. Dr. Jochen Kunath und Prälat Dr. Traugott Schächtele. Die Fragen waren vor allem: Was haben die verschiedenen Berufsgruppen/Dienste gemeinsam,

worin unterscheiden sie sich, was ist ihr Eigenes und wo liegt ihr Spezielles? Denn nur, wenn man diese Fragen beantwortet, kann jede „Berufsgruppe“ für sich und als Teil eines größeren Zusammenhangs ihren unbestrittenen Wert für sich und andere Berufsgruppen haben.

Jeder Podiumsteilnehmer versuchte, aus seiner Sicht und Erfahrung diese Frage zu beantworten. Die grundsätzlich hilfreiche **Meinung** von Prälat Schächtele drucken wir im Folgenden ab. Die Diskussion im Anschluss an die Impulse vom Podium war nur noch kurz. Müdigkeit stand im Raum, aber auch die Ahnung, dass die Beantwortung der Frage nach einem nach einzelnen Dienste differenzierten Pfarrer- und auch Gemeindebild sehr wichtig werde, und darin die Chance liege, zukünftige Konflikte verhindern zu können.

Mit einem Segenswort von Prälat Dr. Traugott Schächtele schloss der Nachmittag.

■ *Jochen Kunath, Freiburg*

Überlegungen zum Verhältnis unterschiedlicher Ausformungen des Pfarrberufs

Ausgangspunkt: Die Debatte um § 107.2 PfdG ist im Kern auch eine Debatte um das Pfarrbild, genauer: Sie hat teil an einem Veränderungsprozess in der Pfarrbilddiskussion. Dahinter verbirgt sich die Frage: Gibt es ein Grundparadigma des Pfarrberufs? Anders gefragt: Was macht den Pfarrberuf aus?

- Der Pfarrberuf ist ein Beruf, der in einem Beziehungszusammenhang mit anderen Berufsbildern innerhalb (u. a. GemeinédiakonInnen, KantorInnen, aber auch Berufsbilder der Diakonie) und außerhalb der Kirche (z. B. LehrerkollegInnen) steht. Die zunehmende faktische Bedeutung dieser Berufsbilder hat erhebliche Auswirkungen auf den Pfarrberuf, auch auf dessen Monopolstellung innerhalb der Kirche.
- Ein Merkmal der Unterscheidung des Pfarrberufs von anderen Berufsbildern ist die Ordination. Diese stellt in einen deutlichen Bindungszusammenhang mit der Kirche (rite vocatus), die die Ordination veranlasst hat. Zugleich begründet sie teilweise sehr weitgehende Beanspruchungen (berufsethische Zumutungen), die über das eigentliche Feld der beruflichen Tätigkeit weit hinausgehen (Lebensführung). Die Tatsache, dass es Ordinierte gibt, die ihre Tätigkeit bei einem anderen, öffentlichen Dienstherren ausüben (u. a. Religionslehrkräfte) ist nicht nur rechtlich, sondern auch theologisch zu reflektieren.
- Fakt ist, dass es PfarrerInnen in ganz verschiedenen Tätigkeitsfeldern gibt. Insbesondere ab den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts hat sich dieses Spektrum an Orten und Formen der Ausübung des Pfarrberufs deutlich erweitert. Die größte Gruppe jenseits des ortsgemeindlichen Pfarrdienstes sind die PfarrerInnen im Schuldienst.
- Dadurch stellt sich verschärft die Frage nach den „unveränderlichen Kennzeichen“ des Pfarrdienstes. Dies kann sowohl im Blick auf die Zielgruppen bzw. das Tätigkeitsfeld als auch im Blick auf die Funktionen beantwortet werden.
- Bei der Beantwortung im Blick auf Tätigkeit und Funktion würde man ein Panorama von Gemeinde-, Schul-, Erwachsenenbildungs-, ESG- oder noch einmal anders bestimmten PfarrerInnen wahrnehmen können. Als problematisch erwies sich so erst einmal die Beschreibung des gemeinsam „Pfarrerlichen“; weiter aber auch die Abgrenzung von anderen Berufsbildern.
- Erfolgreich und theologisch (CA 7) korrekt ist m. E. nur der Weg über die Funktionen der Wortverkündigung und Sakramentsspendung. Wenn man beide in ihrer Bedeutung nicht enggeführt versteht, läge hier die verbindende Klammer.
- Dieser letzte Weg ist ein anderer als der, der das Pfarrbild vom Einsatz in der Gemeinde her definiert. Dann wäre die gemeindliche Bindung die Klammer. Dies hätte zwei Konsequenzen: Zum einen

würde sich die Qualität des Pfarrdienstes allein von der „Nähe zu Kanzel und Altar“ her definieren, was andere Formen des Pfarrdienstes als defizitär beschriebe. Die andere Konsequenz würde zu einem „Verlust an Weltbezogenheit“ führen, indem jeder alternative Einsatzort als Gemeinde zu qualifizieren wäre (Beispiel: „Die Schule ist unsere Gemeinde!“; variiert im Konzept der kirchlichen Orte).

- Die quantitative Dominanz des Gemeindepfarrdienstes ist zwar sehr wohl in der Bedeutung der Gemeinde für die kirchliche Arbeit begründet und weder zufällig noch zu diskreditieren. Sie macht aber keine Aussage darüber, dass sich der Pfarrdienst in „eigentlicher Weise“ ausschließlich in diesem Feld ausüben lässt.

- Zu fragen ist daher, an welchen Orten und in welcher Weise Wortverkündigung und Sakramentsspendung ausgeübt werden – und werden sollen!

- Von der Legitimität des Ortes außerhalb der Parochialgemeinde zu unterscheiden ist die Frage der Qualität der Ausgestaltung der gesamtkirchlichen Dienstgemeinschaft. Diese Frage ist von theologischer Qualität und nicht von der konkreten beruflichen Belastung her zu klären. Als ordinierte/r PfarrerIn bin ich auch im Einsatz außerhalb der Ortsgemeinde nie nur TeamerIn im jeweiligen System, sondern immer auch (und nicht nur dem theologischen Anspruch, sondern auch der Wirklichkeit nach) Teil der kirchlichen Dienstgemeinschaft. Dies bringt § 254 des PfdG.EKD m. E. völlig

zutreffend, wenn auch weiterer Konkretisierung bedürftig, zum Ausdruck, wenn er von der Verpflichtung spricht, über den jeweiligen Auftrag hinaus Vertretungen und zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Die diesem Auftrag korrespondierende Fürsorgepflicht müsste aber darauf Wert legen, dass der „Belastung“ auch Maßnahmen der „Entlastung“ entsprechen. Der zu problematisierende Schlüsselbegriff wäre hier also das Wort „zusätzlich“, wenn es sehr viel anderes intendierte als den Sinn „jenseits des eigentlichen Auftrags“. Hier gäbe es dann zwar kaum theologische, sehr wohl aber zeitliche und belastungsbezogene Grenzen.

■ *Traugott Schächtele, Schwetzingen*

Unterschieden, nicht geschieden

Der Konflikt um § 107 (2) und die Einführung des PfdG.EKD ruft die Frage nach dem Spezifischen und Gemeinsamen von PfarrerInnen im Schuldienst und im Gemeindedienst hervor. Eingebettet müsste diese Frage werden, indem der Blick geweitet wird auf das Gesamte der in der Kirche Tätigen, was ihnen gemeinsam ist und was sie voneinander unterscheidet.

Das Gemeinsame der verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen und Dienste lässt sich relativ schnell und mit Konsens rechnenden festhalten: Es ist das ihnen allen, je verschieden, gemeinsame Predigtamt. Dies ist nach reformatorischer Bestimmung nicht gleichzusetzen mit Predigen oder Wortverkündigung und bedeutet keine Engführung bzw. Marginalisierung bestimmter Berufsgruppen. Mit „Predigtamt“ meinten die Reformatoren und die Confessio Augustana das umfassende und von Gott selbst eingesetzte Amt „um diesen [den reformatorisch verstandenen] Glauben zu erlangen.“ Heute spricht man lieber und mehr von der „Kommunikation des Evangeliums“ (E. Lange) oder der „Kommunikation des christlichen Wirklichkeitsverständnisses“ (R. Preul). Das ist der Grundvollzug der Kirche, an der und an dem alle in ihr Tätigen teilhaben, und der letztlich, was die Bevollmächtigung angeht, im „Priestertum aller Getauften“ wurzelt.

Die Frage ist nur, wie sie an diesem grundlegend Gemeinsamen teilhaben; denn da-

rin muss ja dann das Unterscheidende liegen. Blickt man auf die Grundordnung unserer Landeskirche, so versucht sie im „Sechsten Abschnitt. Die Ämter und Dienste der Kirche“ (in den Artikel 89-100) eine solche Verhältnisbestimmung: „Die Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und Unterweisung werden in einer Vielzahl von kirchlichen Ämtern und Diensten wahrgenommen.“ (Art 89 (1)). Diese Vielzahl wird in verschiedenen „Stufen“ differenziert: 1a In Dienste der Verkündigung aufgrund von Ordination und Beauftragung“ und 1b in weitere Dienste der Verkündigung (Kirchenmusiker und Erzieherinnen), 2a In Dienste der Verkündigung aufgrund der Ordination und 2b aufgrund der Beauftragung. Die Dienste aufgrund der Ordination werden dann grundlegend als Amt des Pfarrer/der Pfarrerin differenziert in: 3a GemeindepfarrerIn, 3b PfarrerIn mit übergemeindlichen Aufgaben, 3c PfarrerIn im Dienst der Leitung und 3d PfarrerIn im Religionsunterricht. Die Dienste aufgrund der Beauftragung werden differenziert in 4a PrädikantInnen, 4b GemeinmediakonInnen und 4c ReligionslehrerInnen.

Die Differenzierungen der Grundordnung entspringen also der Art, wie man für diese Aufgabe bevollmächtigt wird, und in welchem Bereich man diese ausübt. Beides richtet sich nach Unterschied in Zeit und Raum; denn die Unterschiede bei der Ordination bzw. Beauftragung sind zeitlich und räumlich qualifiziert: Die Ordination beruft „zum dauerhaften und umfassenden Dienst im Predigtamt“ (Art 90 (1), die Beauftragung ist zeitlich, von der Selbständigkeit her und räumlich beschränkt.

Bei all dem wären auf jeden Fall noch die ehrenamtlich Tätigen zu nennen und einzubeziehen.

Neben diesen Ausführungen gibt es noch andere Möglichkeiten innerhalb der kirchlichen Dienste zu differenzieren. So differenziert der § 107 (2) zwischen Dienst in der Schule und Dienst in der Gemeinde. Darauf antwortet die sog. „Freiburger Erklärung zu § 107.2 PfdG“, dass Schule auch Gemeinde sei, und differenziert ihrerseits mittels der Stellung im Säkularisierungsprozess. Der neue § 25 PDG.EKD differenziert quer zu allen Berufsgruppen mittels der Unterscheidung von unmittelbar übertragenen Aufgaben und zusätzlichen Aufgaben. Die gängigste Differenzierung geschieht durch die Aufteilung in verschiedene Arbeitsfelder, die den klassischen kirchlichen Vollzugsformen (Liturgia, Martyria, Diakonia und Koinonia) entspringen und neuzeitlich ausdifferenziert werden. Dabei kann (zu Recht) der Gemeindebegriff ausgeweitet werden auf verschiedene und unterscheidbar kirchliche Orte. Die Verschiedenheit der Zielgruppen (auch Milieus) und der Ausbildung tritt dann logisch dazu. Analogien zu anderen Professionen werden gesucht: Alle „FunktionspfarrerInnen“ wären wie die jeweiligen Fachärzte, der Gemeindepfarrer wäre wie der Facharzt für Allgemeinmedizin, also eine Differenzierung nach Fachrichtung und Zielgruppe.

Meiner Meinung nach tragen all diese Differenzierungsmöglichkeiten nur sehr bedingt. Die sog. Postmoderne, der unser Bild über die verschiedenen Berufsgruppen

noch nachhinkt, hat zu solchen Verschiebungen geführt, dass die klassischen Differenzierungsversuche nicht mehr greifen. Gerade die Differenzierung anhand von „Zeit und Raum“ (s. o.) scheint mir in postmodernen Zeiten und ihrer „Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen“ immer schwerer möglich oder gar sinnvoll. So ist – um ein virulentes Beispiel zu nennen – (zumindest im städtischen Bereich) der Gemeindepfarrer immer stärker auf dem Weg, ein Spezialist zu werden; dagegen im gleichen städtischen (wie auch ländlichen) Bereich der Pfarrer im Schuldienst auf dem Weg ist, ein Generalist zu werden. Auch der „Gemeindebegriff“ (Stichwort: kirchliche Orte, s. o.) kann nicht mehr zur Abgrenzung dienen. Hält man trotzdem (bewusst oder unbewusst) an obigen Unterscheidungskriterien fest, so kann es nur zu Konflikten führen, weil die Wirklichkeit nicht mehr abgebildet wird.

So ist neben der Besinnung auf das Gemeinsame das Unterscheidende anders oder neu zu formulieren. Dazu ein Vorschlag: Das Gemeinsame ist – wie schon gesagt – das umfassend verstandene Predigtamt („Kommunikation des Evangeliums“). Jede/r in der Kirche Tätige (ob beruflich oder ehrenamtlich) hat Anteil an diesem „Predigtamt“. Dieser Anteil ist nicht zu quantifizieren. So wie „Gott“ auch nicht quantifizierbar ist. Gott gibt sich immer ganz der Welt und ihren Menschen, unser Empfangen hat quantifizierende Wirkung. Es ist sogar bedenklich, wenn die Zuschreibung des Predigtamtes quantifiziert wird, was faktisch durch die Unterscheidung von Ordination und Beauftragung

geschieht. Dies sei aber dahingestellt. Der Unterschied könnte aber nun darin liegen, welche jeweilige Ausformung der Anteil am Predigtamt bekommt. Wie also das eine Predigtamt „unter verschiedenen Umständen“ Gestalt gewinnt. Diese Differenzierungsmöglichkeit liegt sozusagen weder in der Person noch in der Zielgruppe, weder im Amtsverständnis noch im Aufgabenfeld, sondern „dazwischen“.

Mit dem Begriff der differenzierten „Gestalt“ des Predigtamtes und deren Wahrnehmung durch den jeweiligen in der Kirche Tätigen wäre die Aufgabe einer „Ästhetik des Predigtamtes“ gegeben. Diese kann hier nur ganz vorläufig in Bezug auf ihre Differenzierungsleistung skizziert werden. Die Differenz der verschiedenen Berufsgruppen läge in ihrer je spezifischen Art der Wahrnehmung der Wahrnehmung Gottes. Auch die Gegebenheiten, die dieser Wahrnehmung zugrundeliegen so wie aus ihr erwachsen, wären unterschiedlich; auch die Art, wie Menschen auf Gottes Wahrnehmung ihrer selbst reagieren, antworten und ihr Leben gestalten („Lebenskunst“) ist verschieden. All dies generiert verschiedene „Tätigkeiten“ und kirchliche Berufe zur Wahrnehmung, Gestaltung und Unterstützung eben dieses Prozesses. Da sowohl die Gestalt des Predigtamtes wie auch die Wahrnehmung nie abgeschlossen sind, sondern eine Perspektive auf „Welt und Gott“ wäre, wäre eine Zusammenschau notwendig. Die einzelnen Perspektiven müssten aneinander gesetzt werden. Dies wäre das „zusätzlich“ aus dem § 25 PfdG.EKD: Es ginge nicht um die bloße Übernahme zu-

sätzlicher Aufgaben, sondern darum, dass die dem „Gegenstand“ angemessen differente Wahrnehmung bewusst zusammengesetzt würde.

Diese Überlegungen müssten insgesamt die Beschreibung kirchlicher „Tätigkeiten“ neu fassen und müssten auch das Bild und den Begriff von Kirche, der unterschiedlich die Diskussion bestimmt, neu bedenken. Im Hintergrund bzw. dann im Vordergrund stünde ein Bild von Kirche als eine ästhetische Gestalt. Ästhetik nicht im Sinne einer „Theorie des Schönen“ sondern eine auf Lebens- und Glaubensformen, der Wahrnehmung und Gestaltung (gerade auch der brüchigen) bedachte „Kunst“, die das Geheimnis Gottes „in, mit, unter“ Kirche respektiert und wahr. So verstanden müsste man „Kirche“ weder vor allem als freies Geistwirken, das es hinzunehmen, zu erhoffen, zu erbeten und zu glauben gilt, noch vor allem als steuernde Organisation, die es zu analysieren und zu leiten gilt, betrachten. Zu gestalten gebe es die Kirche in ihren Ausdrucksformen; das wäre Aufgabe aller, die in der Kirche tätig sind. Dies hat aber Grenzen in dem, der Kirche letztlich gestaltet und der auch die liebevoll wahrnimmt, die dies mit ihrer Wahrnehmung tun.

■ *Jochen Kunath, Freiburg*

Das EKD-Pfarrdienstgesetz als Chance

Volker Matthaei, Pfarrer im Schuldienst, appelliert an die Kirchenleitung, nicht beim Bemühen um Wahrnehmung der PfarrerInnen im Schuldienst stehen zu bleiben, sondern gerade aus deren besonderer Belastungssituation Konsequenzen zu ziehen und die Durchführungsbestimmungen zu § 107 (2) auszusetzen.

§ 25 (4) PfdG.EKD geht von einer Gleichbehandlung aller PfarrerInnen aus, egal ob in Schule, Pfarrgemeinde oder in anderen Tätigkeitsbereichen. Das unterscheidet ihn positiv vom bisherigen § 107 (2) PfdG Baden, der allein die PfarrerInnen im Schuldienst im Blick hatte und damit diesen das Gefühl vermittelte, sie würden nicht genug leisten und müssten daher ihre KollegInnen in den Gemeinden entlasten.

Bis zu den Durchführungsbestimmungen im Oktober 2009 konnte man mit dem § 107 (2) leben – man musste sich den Schuh „leistet zu wenig“ ja nicht anziehen und konnte selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang man sich woanders engagierte. Mit den Durchführungsbestimmungen ließ sich die Fremdwahrnehmung freilich nicht mehr beiseite schieben, und es war sicher auch die Kränkung darüber, so wenig wahrgenommen zu werden, die zur „Freiburger Erklärung“ der PfarrerInnen im Schuldienst geführt hat.

Mit dem Offenen Gespräch zum PfdG am 4.2.11 in Karlsruhe ist erkennbar gewor-

den, dass es nun im Oberkirchenrat ein Bemühen um Wahrnehmung gibt. Ob das auch Konsequenzen hat, wird sich nun zeigen müssen – immerhin wurde dort ausgeführt, dass die Durchführungsbestimmungen ohne einen gegenteiligen Beschluss auch mit neuem EKD-PfdG weiter in Geltung bleiben.

So kann ich nur appellieren, dass die Kirchenleitung an diesem Punkt umdenkt, und nenne dazu noch einmal wichtige Argumente:

- Die objektiven Belastungen in der Schule sind in den letzten Jahren bereits deutlich gestiegen: Die Erhöhung der Wochenstundenzahl von 23 auf 25 Stunden im Gymnasium und der zunehmende Nachmittagsunterricht durch G8 sind dabei zu nennen.
- Der Vergleich der Belastungssituation von PfarrerInnen im Gemeindepfarrdienst und PfarrerInnen in der Schule (Bauer-Studie) zeigt nicht, dass PfarrerInnen im Schuldienst weniger belastet wären – im Gegenteil.
- Die landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen haben in den LehrerInnenkollegien eine verheerende Wirkung gehabt. Ein Zitat: „Wenn eure Landeskirche der Meinung ist, dass wir Lehrer zu wenig arbeiten, dann ist das doch eine Steilvorlage an die Landesregierung, unsere Deputate noch weiter zu erhöhen.“
- Gegen die Übernahme zusätzlicher Dienste ist grundsätzlich nichts zu sagen

– die sieht auch das Landesbeamtengesetz vor. Für LehrerInnen wird darin geregelt, dass monatlich bis zu 3 Stunden Unterricht unentgeltlich zusätzlich zu leisten sind. Nun ist es aber so, dass auch wir PfarrerInnen im Schuldienst von der Schulleitung (in den meisten Fällen: von den Schulleitungen unserer beiden Schulen) für solche Vertretungen regelmäßig eingesetzt werden. Das heißt, dass zusätzliche Dienste bereits geleistet werden und dass bei Fortbestand der Durchführungsbestimmungen eine Situation entsteht, in der die Anordnung zusätzlicher Dienste von drei Stellen her erfolgen könnte (Schulleitungen, Schuldekan) – das kann nur zu Konflikten auf dem Rücken der Betroffenen führen. Natürlich könnte man verfügen, dass PfarrerInnen im Schuldienst in ihren Schulen keine Vertretungsstunden halten – damit würde man aber unsere Stellung in der Schule schwächen, da wir ja selber auch die Vertretung durch KollegInnen in Anspruch nehmen und eine einseitige Lösung nicht verstanden werden würde.

• Die Durchführungsbestimmungen sind von einer Ekklesiologie geleitet, nach der die Pfarrgemeinde Kirche im eigentlichen Sinn ist und Religionsunterricht darauf hingeordnet; deswegen soll die Kooperation von Schule und Gemeinde gestärkt werden. Ich bin sehr skeptisch, ob die Landeskirche tatsächlich am meisten davon hat, wenn ich gelegentlich in einer der etwa zwei Dutzend Gemeinden, aus denen meine SchülerInnen kommen, Gottesdienst halte. Für die Landeskirche dürfte es wertvoller sein, wenn ich als Repräsentant meiner Kirche in der Schule Akzente

über den Unterricht hinaus setze. Dass ich z. B. an einer meiner Schulen eine Korken-sammelaktion „Korken für Kork“ initiiert habe, ist auch ein Beitrag zur Profilierung meiner Kirche in der Schulöffentlichkeit: als einer Kirche nämlich, der diakonisches Handeln für Behinderte und Bewahrung der Schöpfung wichtige Anliegen sind.

• Ein Letztes noch: Aus meinen zehn Jahren als Gemeindepfarrer weiß ich noch gut, wie schwer es für manche Zeitgenossen ist, sich vorzustellen, was man in diesem Beruf macht, wenn es nicht Sonntagmorgen ist. Dem entspricht in der Schule die Vorstellung, dass man ständig Ferien hat und nachmittags frei. Wir sitzen, was die Wahrnehmung unserer Belastungen angeht, alle in einem Boot. Pfarrerrinnen in Gemeinde und Schule wissen nach meinen Erfahrungen sehr gut um die Belastungen, die die jeweils anderen zu bewältigen haben. Es wäre schön, wenn die Belastungssituation auch durch die Kirchenleitung wahrgenommen und berücksichtigt würde.

■ *Volker Matthaei, Stutensee*

Die badischen Zusätze zum Pfarrdienstrecht der EKD Einige Informationen

Die Pfarrvertretung (im Folgenden PV) hat sich während der Entstehung des einheitlichen Pfarrdienstrechts immer wieder damit beschäftigt und auch verschiedentlich Stellung genommen. Hier nun eine Zusammenfassung unserer Positionen.

Die Paragraphen beziehen sich auf das Ausführungsgesetz Baden; in Klammern jeweils die §§ des EKD-Gesetzes.

§ 1 (=9) Probendienst und

§ 5 (=19) Lebenszeitdienstverhältnis

Die Pfarrvertretung ist der Ansicht, dass aufgrund der gestiegenen Lebensarbeitszeit bis 67 Jahre auch das Eintrittsalter neu berechnet werden müsste. Geht man von einer Untergrenze von 25 Dienstjahren als Bedingung für eine Verbeamtung aus, so könnte das Eintrittsalter von 40 auf 42 Jahre steigen.

Wir begrüßen ausdrücklich die geplanten Anrechnungszeiten für Kindererziehung, Pflege von Angehörigen und freiwilligem sozialem Jahr (Wehr- und Zivildienst sind auslaufende Faktoren), die zu einer Erhöhung der Altersgrenze bis zu 5 Jahren führen.

§ 25 EKD-Recht Punkt (4)

... wird in Baden nicht thematisiert. Dort heißt es: „Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.“ Damit sind nun zwar alle im Dienst stehen-

den angesprochen und nicht mehr wie bisher in Baden nur eine Gruppe herausgegriffen, doch ist die Regelung zu pauschal, um angewendet werden zu können. So fehlt eine Verständigung darüber, was der jeweils „unmittelbar übertragene Aufgabenbereich“ genau ist und welche Aufgaben zu übernehmen sind. Hier ist eine Verständigung und Regelung im Gespräch mit den jeweiligen Berufsgruppen anzustreben.

Für die Gemeindepfarrer ist eine Regelung in § 9 (zu 27) Punkt (3) bereits enthalten. Auch muss über Grenzen der Zumutbarkeit gesprochen werden.

§ 12 (=37) Erreichbarkeit

Wir begrüßen, dass die „Präsenzpflicht“ zugunsten von „Erreichbarkeit“ entschärft wird. Damit wird vor allem der freie Tag besser handhabbar. (siehe § 15)

Die 8 freien Wochenenden sind Mindeststandard.

§ 13 (=38) Dienstwohnung

Trotz aller Schwierigkeiten hält die PV das System der von den Kirchengemeinden vorzuhaltenden Dienstwohnungen für zukunftsweisend. Gut ist, dass in Baden von einem „Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung“ die Rede ist, auch wenn wir die Probleme sehen, die z. B. Singles mit großen, alten Pfarrhäusern haben.

§ 14 (=39)

Die Frage gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Pfarrhaus wird nach jetzigem Stand nicht gesetzlich geregelt. Hier sind die Interessenlagen außerordentlich kon-

trovers. Dennoch sollte für die Zukunft weiter nachgedacht werden. Allerdings ist fraglich, ob Regelungen zu dem Bereich Ehe und Familie überhaupt in ein Pfarrdienstgesetz gehören und wenn ja, welche Bereiche.

§ 15 (=52)

Wir begrüßen, dass beim dienstfreien Tag die badische Formulierung „berechtigt“ den Vorzug vor der schwächeren Formulierung „können“ der EKD den Vorzug erhielt.

§ 22 (=79-81)

Die PV hatte schon bei der ersten Stellungnahme drauf hingewiesen, dass die Bestimmung (2) Punkt 4 „zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist“ für Baden keine Anwendung finden sollte. Dem wurde im Gesetz Rechnung getragen.

Auch die 10 Jahres Regelung der EKD in § 81 ist insofern entschärft, als in Baden an den 12 Jahren festgehalten wird und die Beratung in den Vordergrund gestellt wird. Hier gilt nach wie vor die Auskunft aus dem Rechtsreferat des EOK, dass der Ablauf von 12 Jahren allein noch keinen Automatismus zur Versetzung rechtfertigt (veröffentlicht in den Pfarrvereinsblättern 9/2009. S. 247).

■ Reinhard Sutter, Oberkirch

Wechsel in der Pfarrvertretung

Mit der Berufung von Traugott Schächtele ins Prälatenamt endete auf seinen Wunsch die Mitarbeit in der Pfarrvertretung. Dies ist umso bedauerlicher, als er fast sein gesamtes Berufsleben mit Pfarrvertretung und Pfarrverein verbunden war. Wir haben aber Verständnis und wünschen ihm in seiner neuen Tätigkeit eine glückliche Hand und Gottes Segen. Sein Nachfolger ist Christian Mono, bisheriger Stellvertreter.

Durch Ruhestand ausgeschieden ist Günter Bielfeld, der für die Religionslehrer in der Pfarrvertretung mitwirkte. Sein Nachfolger ist Martin Müller-Albrecht, bisheriger Stellvertreter.

Zum Jahr 2011 ist Dorothea Gulba im Dienst der EKD in Hannover. Für sie nimmt Bettina Fuhrmann ihre Mitarbeit wieder auf, die sie aus beruflichen und familiären Gründen unterbrochen hatte.

Wir danken allen Ausscheidenden ganz herzlich für Ihre Mitarbeit und begrüßen die neuen Mitglieder der Pfarrvertretung.

■ Reinhard Sutter, Oberkirch

Es lebe die Badische UNION oder: ein Nachklang zum Jahr des Hebelgedächtnisses

Jede/r Pfarrer/in und jeder ehrenamtlich Tätige in der badischen Landeskirche wird ordiniert bzw. eingeführt in Anerkennung der in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen, speziell auch der Unionsurkunde von 1821.

Pfarrer i. R. Klaus Steyer hinterfragt, ob der liturgische Wildwuchs, den er mancherorts in unserer Kirche feststellt, noch von dieser Verpflichtung auf die Bekenntnisgrundlagen weiß und sie respektiert.

Auch wenn im Jahr 2011 das Thema Taufe „dran“ ist, bringe ich im Jahr nach dem Hebelgedenken die Fragen zu Papier: was ist übrig von den hehren Worten, die aus diesem Anlass landesweit gesprochen worden sind? Hat die Baden-Württembergische Vereinigung nun auch kirchlich stattgefunden auf dem Boden des schwäbischen „Was goht mi mei saudomms Gschwätz vo geschdert a“? – Um eine Basis zu haben, zitiere ich zuerst zweimal unsere Grundordnung:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

Die Ordination erfolgt nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

Ich frage mich: wie viele Kolleginnen und Kollegen, die derzeit im Predigtamt tätig sind (einschließlich Prädikanten), haben „die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen“ namentlich die Badische Unionsurkunde und ihre durch die Landessynode bis 1995 verabschiedeten Interpretationen jemals gelesen, geschweige denn in ihr Bewusstsein aufgenommen – vom Beherzigen ganz zu schweigen?

Wie wichtig nimmt der Landeskirchenrat z. B., ob Kolleginnen und Kollegen, die aus anderen Landeskirchen stammen, die Badische Union akzeptieren, wenn sie hier Dienst tun wollen?

Schließlich: mir ist mehr als fraglich, wie vielen Kirchenältesten die der Bekenntnis-

union zugrunde liegenden Bestimmungen für Gottesdienst und Lehre jemals zur Kenntnis gebracht und erläutert wurden, bevor man sie aufforderte, irgendein Fündlein in Richtung Sondergut der betr. Gottesdienstgemeinde zu beschließen?

Meine Beobachtungen beim Vollzug des Predigtamtes gehen dahin, dass die einschlägigen Bestimmungen der Unionsurkunde doch wohl eher nur noch auf dem Papier stehen.

Ohne Rücksicht auf geleistete Ältesten- oder Ordinationsverpflichtungen bastelt sich die Mehrheit eigene Liturgien zusammen, hält sich an keine (der von der Landessynode beschlossenen und verabschiedeten) liturgischen Ordnungen und meint offenbar, wenn man dem Kirchenvolk neue Hülsen anbietet, schon etwas für die Saat des Reiches Gottes getan zu haben. Die Anleihen bei Gottesdienstordnungen anderer Landeskirchen (und auch der römisch-katholischen Kirche) sind nämlich unüberhörbar. Und so verhält sich jeder liturgisch, wie er es für opportun hält – einschließlic der gewählten Textilien:

Hier ein paar Beispiele:

Verbeugung vor dem Herantreten an den (Altar)tisch.

Bekreuzigen beim Votum.

„Singen“ des Votums und der Salutatio durch den Liturgen usw.

Psalmenlesung im Wechsel zwischen einem Kirchenältesten und der Gemeinde.

Phil. 4,7 und 1. Kor. 11,26 (um nur diese zu nennen) mit eigenen Interpretamenten angereichert.

Eigene Änderungen der Einsetzungsworte zu Taufe und Abendmahl.

In Häppchen geschnittene Brotstücke, (versuchsweise glutenfrei).

Ausschließlic Traubensaft in den Kelchen. Abwandlungen des Aaronitischen Segens je nach Gusto.

Also, wenn man es der Aargauischen und der Zürcher Landeskirche gleich tun will, die sich als „bekenntnisfrei“ (beileibe nicht bekenntnislos) erklärt haben, o.k., dann kann man ja auch bei uns Baden so verfahren wie dort. Dann müsste man aber auch so konsequent sein und jenen Passung mit den „Bekenntnisgrundlagen“ in den beiden zitierten Stellen der Grundordnung ersatzlos streichen.

Wenn aber nicht, ja, was dann? Können Ältestenkreise oder auch Visitationskommissionen es wagen, liturgischen (Frieder Schulz hätte gesagt) „Wildwuchs“ anzusprechen und eventuell auf Abhilfe bestehen?

Ich denke, die einst so fortschrittliche Union in Baden hätte es verdient, dass man sie auch im Jahre 2011 immer noch pfleglich behandelt und nicht der Beliebigkeit opfert. Baden hat schon 1821 jedenfalls vermieden, dem Lutherischen oder oberdeutsch-Reformierten Präferenzen einzuräumen. Geht es nicht auch heute um die Erkennbarkeit der Bekenntnisunion „vom Bodensee bis an des Maines Strand“ im All(sonn)täglichen? Es wäre mehr als nur schade, wenn diese zukunftsweisende Vereinigung nur noch in Jubiläumsreden weiterlebte.

■ *Klaus Steyer, Schopfheim-Wiechs*

Liturgische Konferenz (Hrsg.):
„Wo zwei oder drei ...“

Gottesdienste mit kleiner Gemeinde feiern

*Mit einem Anhang: Gottesdienst von Mo-
nat zu Monat. Elementares Kirchenjahr.*
Gütersloher Verlagshaus, 80 Seiten,
4,95 Euro, ISBN: 978-3-579-05926-6

Small is beautiful Plädoyer für den Gottesdienst mit kleiner Gemeinde als ernst zu nehmende Gestaltungsaufgabe

Mit dem kleinen Band „Wo zwei oder drei ... Gottesdienste mit kleiner Gemeinde feiern“ hat die Liturgische Konferenz der EKD sich eines Themas angenommen, das bisher eher stiefmütterlich behandelt wurde. In Zeiten, in denen auch in der Kirche Kennzahlen und quantifizierbare Zielsetzungen über Haushalts- und Personalfragen entscheiden, lässt es aufhorchen, wenn ein Projekt der Liturgischen Konferenz sich mit der Gestaltung von Gottesdiensten mit wenigen Teilnehmenden befasst. Ermutigend ist schon die Existenz dieses Projekts und seines Ergebnisses in Gestalt der vorliegenden Broschüre. Denn es zeigt, dass das Bewusstsein dafür lebendig ist, dass der Gottesdienst für das Kirchesein einer Gemeinde konstitutiv und darum liebevoller Gestaltung wert ist – auch dann, wenn er quantitativ kaum als ihr Schwerpunkt angesehen werden kann.

Das Büchlein macht Mut, die Realität kleiner und kleinster Gottesdienstgemeinden, mit denen vielen Pfarrer/-innen

und Gemeindeglieder von Zeit zu Zeit umgehen müssen, realistisch – und das heißt mitsamt ihrer negativen emotionalen Besetzung – wahrzunehmen und Zeit und Energie in ihre Gestaltung zu investieren. Leitend ist dabei die Einsicht, dass Gottesdienste mit kleiner Gemeinde ihre eigene Würde haben. Auf eine praxisnahe Situationsanalyse folgt eine knappe Darlegung des leitenden Gottesdienstverständnisses, das die drei Aspekte Gottesbegegnung, Lebenserneuerung und Gemeinschaft umfasst. Die besondere Gottesdienstsituation mit kleinster Gemeinde wird dann in fünf Spannungsfeldern beschrieben, die ein erhellendes Licht auch auf grundsätzliche Probleme der Gottesdienstgestaltung werfen:

1. Verantwortliche und Teilnehmende an solchen Gottesdiensten teilen in der Regel die Hochschätzung des Gottesdienstes als Mittelpunkt des christlichen Lebens und erleben ihre kleine Zahl daher als Irritation, die Trauer, Scham und Wut auslöst. Die Herausforderung besteht darin, zu einer Haltung zu finden, die diese reale und emotionale Situation liebevoll und wertschätzend annimmt.
2. Die kleine Gottesdienstgemeinde etwa am 17. Sonntag nach Trinitatis legt eine Gestaltung mit freien, kommunikativen Elementen nahe, besteht aber in der Regel aus Menschen, die einen traditionellen agendarischen Gottesdienst erwarten. Die Herausforderung besteht darin, in der räumlichen und kommunikativen Gestaltung eine angemessene Balance von Nähe und Distanz zu finden.

3. Die wahrscheinlichste Zusammensetzung der Gemeinde eines solchen Kleinstgottesdienstes besteht aus alten Menschen und Konfirmanden. Die Herausforderung besteht darin, in der Gottesdienstgestaltung zwei Zielgruppen mit fundamental unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden.

4. Teilnehmende an einem Kleinstgottesdienst sind noch mehr als eine große Gottesdienstgemeinde auf die Orientierung und Sicherheit durch feste rituelle Formen angewiesen. Diese wirken aber zugleich in einer sehr kleinen Gruppe leicht starr und unlebendig. Die Herausforderung besteht darin, eine gute Balance zwischen liturgisch geprägten Formen und zwangloser Kommunikation zu finden.

5. Die kleine Gottesdienstgemeinde tendiert dazu, eine Gruppe zu werden, die für neu Hinzukommende tendenziell unzugänglich ist. Die Herausforderung besteht darin, die Offenheit und Öffentlichkeit des Gottesdienstes gerade auch in der kleinen Gemeinde zu wahren.

Die Autoren vermeiden klug die Versuchung, diese Herausforderungen mit Praxisbeispielen und Handlungsmodellen zu beantworten. Stattdessen regen sie unter unterschiedlichen Perspektiven zur Reflexion des gottesdienstlichen Handelns im je eigenen Kontext an. Dabei ist die Frage nach Konzeption und Leitung des Gottesdienstes ebenso im Blick wie die Gestaltung von Raum, Liturgie, Verkündigung und Abendmahl und der gottesdienstlichen Musik. Ein eigenes Kapitel ist den Konsequen-

zen der gewonnenen Erkenntnisse für die Aus- und Fortbildung von Pfarrer/-innen und Kirchenmusiker/-innen und Verantwortlichen für den Gottesdienst im Ehrenamt gewidmet. Ergänzt werden diese Überlegungen durch eine Arbeitshilfe mit dem Titel „Gottesdienst von Monat zu Monat“, die den Versuch unternimmt, mit einer elementaren Perikopenordnung der Situation monatlicher Gottesdienststrategien (z. B. in kirchlichen Nebenorten) gerecht zu werden.

So knapp das vorliegende Bändchen ist, so anregend kann es für die praktische Arbeit z. B. eines Kirchengemeinderats sein, der sich der Herausforderung stellt, angesichts begrenzter Ressourcen und Teilnehmendenzahlen ein realistisches und verantwortliches Gottesdienstkonzept für „Saure-Gurken-Zeiten“ zu entwickeln. Er wird aber vermutlich auf den Widerspruch stoßen, der sich auch durch dieses Büchlein zieht: Das Wahrnehmen und Gestalten der besonderen Gottesdienstsituation kleiner und kleinster Gemeinden ist nicht mit weniger, sondern mit mehr Aufwand und Vorbereitung verbunden als das des „großen“ Gottesdienstes. Damit wird die Frage nach den Ressourcen und ihrer Gewichtung aber radikalisiert: Respekt verdient jede Pfarrerin und jeder Kirchengemeinderat, der sich angesichts knapper personeller Ressourcen, kleiner Teilnehmendenzahl im Gottesdienst und vieler anderer drängender Probleme ernsthaft und liebevoll um die Gestaltung der kleinen Gottesdienste müht. In diesem Buch finden sie dafür Hilfe und Bestärkung.

■ *Ulrike Beichert, Karlsruhe*

Traugott Schächtele:

**Was glauben die, die glauben?
Antworten auf die wichtigsten
Fragen – von Abendmahl bis Zukunft**

*Kreuz-Verlag 2010, 200 Seiten,
16,95 Euro, ISBN: 978-1-7831-8011-4*

Flüssig geschrieben und mit äußerster Konzentration konzipiert, so präsentiert der nordbadische Prälat Traugott Schächtele sein Buch über 25 dogmatische Begriffe. Zentrale Fragen und Themen des Glaubens werden anhand von Stichworten aufgenommen und jeweils auf wenigen Seiten erläutert. Dabei wird hinter jedem Thema nicht nur der reformatorische, sondern auch der ökumenische Horizont eröffnet, weil es in Fragen des Glaubens immer um ein gemeinsames Anliegen geht.

Vor jedem Thema lädt ein poetischer Text, der ebenfalls vom Autor stammt, zur Einstimmung und als Anstoß zum Weiterdenken ein. Außerdem schließt sich an jeden Artikel ein Hinweis zum weiteren Lesen an. „Hinter jedem der bearbeiteten Themen steht die Überzeugung, dass die Reformation ein Teil der großen Geschichte der einen Kirche ist und dass jede theologische Kontroverse dem einen Ziel dient, sich auf die gemeinsame Suche nach der Wahrheit zu machen.“ Die Stärke des Buchs ist die Kürze und die Konzentration der Artikel, die jedoch alle wesentlichen Aspekte eines Themas umschließt.

Die Stichworte umfassen 25 Themen von Abendmahl über Bekenntnis, Ethik und ewiges Leben bis zu Glauben, jüngstes

Gericht, Schöpfung, Sünde und Zukunft. Ich nehme mir als exemplarisches Beispiel für alle Beiträge den Artikel „Glauben“ vor. Die poetische Einleitung lautet:

Von allen seiten

Nicht zu glauben sagt der zweifler

Kaum zu glauben sagt der staunende

Unglaublich sagt der phantast

Glaubwürdig sagt der richter

Gläubig sagt der fromme

Glaubenssache sagt der Kritiker

Glauben – es käme auf den versuch an

Dann folgt die Frage: Was bedeutet es zu sagen: ich glaube? Das Verhältnis von persönlichem Glauben und Glauben der Kirche wird angesprochen, auch gegenüber dem Zweifel, „der ihn immer begleitenden Schwester“. Die Spannung zwischen dem individuellen Glauben und dem Glauben der Kirche begleitet die Kirchengeschichte ebenso wie meine persönliche Lebensgeschichte. Dabei bleibt ein Ringen um die Wahrheit für beide Seiten bestehen. Nie ist der Glaube der Kirche ohne meinen Glauben, nie mein Glauben ohne den Glauben der Kirche. Es bleibt ein Unterschied zwischen meinem privaten Glaubensbekenntnis und den kirchlich autorisierten Glaubensbekenntnissen.

Das Buch ist zur persönlichen lectio continua geeignet, mehr noch als Impuls und Anlassgeber für Hauskreise, Gemeindekreise, besonders aber zum wiederholten Nachschlagen bei Fragen, die immer wieder auftauchen: Wie steht es mit den Gottesbeweisen, dem Heiligen Geist, der

Bedeutung des Todes Jesu, der Rechtfertigung, dem Gebet, der Taufe? Dabei sind die poetischen Einleitungen vor jedem Kapitel von besonderer Qualität. Sie zeigen den Autor als poeta theologicus und führen Leserinnen und Leser auf eigene Wege des Weiterdenkens.

Traugott Schächtele hat die Gabe, komplizierte Zusammenhänge und schwierige dogmatische Sachverhalte zu konzentrieren und so darzustellen, dass das Wesentliche deutlich wird – und man sie sogar versteht. Für theologische und nicht-theologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein empfehlenswertes Buch.

■ *Klaus Schnabel, Karlsruhe*

Eckart Roloff:

Göttliche Geistesblitze. Pfarrer und Priester als Erfinder und Entdecker

Wiley-VCH Verlag Weinheim,

*1. Auflage 2010, 340 Seiten, 22,50 Euro,
ISBN 978-3-527-3257-8*

Der Wissenschaftsjournalist Eckart Roloff hat hier eine Dokumentation vorgelegt über 1500 Jahre nachchristliche Erfindungen und Entdeckungen durch Geistliche, Mönche, Priester, Pfarrer auf den verschiedensten Gebieten: Bierbrauen und Glockengießen, medizinische Therapie und Schießpulver, Astronomie und Kalendermachen, Vererbungslehre und Kinofilmgerät, Mathematik und Waschmaschinen, Blitzableiter und Telekommunikation. Zwar sind unter den großen Erfindern wie Gauß, Kolumbus, Watt und Liebig keine Theologen, aber es kann sich doch hören und sehen lassen, was Theologen an Neuem neben ihrem eigentlichen Beruf in die Welt brachten. Oft waren sie involviert in Entdeckungen und neue Entwicklungen, weit über Kneipp und Mendel hinaus. Oft kennt man die Namen kaum noch, aber immer wieder findet man auch in einem Ort einen Straßennamen oder eine Gedenkplatte, die an den theologischen Erfinder erinnert.

Im ersten Teil des Buches geht es nicht um Einzelpersonen, sondern um Klöster, Kirchen und Kollegien, in denen christliche Religion und weltliche Invention stattfanden. Es ist naheliegend, dass es diese Orte und Gemeinschaften waren, in denen Handschriften und Landkarten

nach dem jeweils neuesten Stand gefertigt wurden, sowie Bier gebraut und Glocken gegossen werden konnten. Hier entwickelte sich auch die Medizin und Krankenpflege, die vor allem auf langer Beobachtung von Pflanzen und Naturvorgängen beruhte und für spätere Generationen festgehalten und weitergeschrieben wurden. Hier gilt Hildegard von Bingen (1098–1179) geradezu als medizinische Pionierin unter den Geistlichen.

Schon hier wird festgestellt, was für alle Jahrhunderte vom geistlichen Stand gilt: es waren Amateure, Außenseiter abseits der ursprünglichen Ausbildung. Göttliche Geistesblitze haben diese Männer getroffen, die die biblische Schöpfungsgeschichte kannten und selbst zu Schöpfern wurden. Schon Roger Bacon, Franziskanermönch im 13. Jahrhundert, nannte forschende Menschen „Nachahmer der göttlichen Werke“. So wurden aus Schöpfern Erfinder und Entdecker, wobei es nur selten gravierende Zeichen von Technikfeindlichkeit in den Kirchen gab.

Ab dem 11. Jahrhundert entwickelten sich die Fakultäten mit den Universitäten. Hier ist der Einfluss der Kirchen und die Mitwirkung der Orden am deutlichsten. Die daraus folgenden Entwicklungen und wissenschaftlichen Fortschritte vollzogen sich sowohl in der Kirche als auch als Emanzipation von der Kirche.

In den folgenden Kapiteln werden vor allem 12 Männer vorgestellt, die aufgefalten sind als Tüftler an Maschinen, als Rechenkünstler, Astronomen, Züchter, Hei-

ler und Medienpioniere. Ein spezielles Kapitel widmet sich Theologen, die sich in der Mathematik hervorgetan haben.

Die erste Gestalt ist Berthold Schwarz, von dem der Freiburger Stadtführer behauptet, er sei der Erfinder des Schießpulvers. Er war vom Orden der Franziskaner und hat Philosophie, Magie und Metallkunst studiert. Andere Forscher wiesen dies in den Bereich der Legende, die Chinesen hätten das Schießpulver schon viel früher benutzt, doch immer wieder taucht Berthold der Schwarze in Geschichtsbüchern auf. In Freiburg steht am Rathausplatz die Bertholdstatue und ein Brunnen mit der Aufschrift: „Dem Doktor, Alchimist und Erfinder des Schießpulvers, errichtet im Jahr 1853 zum Gedächtnis der fünften Säkularfeier.“

Ein anderer war Christoph Scheiner, geboren 1573, Gegner Galileis. Er studierte Theologie und wurde Priester, wechselte dann aber zur Mathematik und Astronomie und entdeckte mit Hilfe eines selbst konstruierten Fernrohrs die Sonnenflecke, stellte auch eine erste Mondkarte her.

Zu den Persönlichkeiten aus dem geistlichen Stand, die neue Entdeckungen oder Erfindungen gemacht haben, gehört J. A. Schall von Bell, rheinischer Jesuit und Missionar, der als Hofastronom am chinesischen Hof den Kalender reformierte und Sonnenfinsternisse korrekt voraussagte. Oder die Pfarrer, die sich ebenso leidenschaftlich der Mathematik widmeten wie der Theologie, z. B. der Protestant Michael Stifel, der im 16. Jahrhun-

dert das Sudoku erfand; oder der Gegner von Kopernikus, Christophorus Clavius.

Kaum über Regensburg hinaus bekannt wurde J. Ch. Schäffer, der keinerlei Ausbildung als Techniker hatte, es in Regensburg immerhin zum Superintendenten seiner protestantischen Kirche brachte, es zugleich aber wegen seiner technischen Erfindungen zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München brachte. Grund dafür waren seine erfolgreichen Arbeiten zur Entwicklung einer Waschmaschine und zur Papiererzeugung aus Pflanzenfasern und aus Holzabfällen statt der bisher gebrauchten Verwendung von Lumpen. Ein anderer ist Philipp Matthäus Hahn im 18. Jahrhundert, ein schwäbisch-pietistischer Pfarrer. Er entwickelte eine zylindrische Rechenmaschine, die addieren, subtrahieren, dividieren und multiplizieren konnte – für ihn die Weiterentwicklung der göttlichen Schöpfung. Kein Wunder, dass er für viele „kein richtiger Pfarrer“ mehr war. Dass Elektrizität, Magnetismus und Blitzableiter für manche Pfarrer ein verlockendes Feld waren, verwundert nicht. Ein französischer katholischer Geistlicher, Claude Chappe, erfand den optischen Telegrafen, der 1794 immerhin schon auf einer Strecke von 225 km von Paris nach Lille funktionierte.

Herausragend sind natürlich Sebastian Kneipp, der es vom Kaplan zum Manager brachte, und Gregor Mendel, dessen Versuche richtungsweisend wurden, auch wenn sie vielleicht manchmal großzügig interpretiert wurden. Dass als letzter geist-

licher Erfinder A. Musger beschrieben wird, der die Zeitlupe im Kino erfand, mag wieder eine größere Nähe zwischen Theologie und Technik anzeigen.

Das Buch endet mit einem kurzen Überblick über den Umgang der Kirchen mit Innovationen in unserer Zeit. Zur Auslegung der Bibel werden moderne Methoden benutzt. Das Turiner Grabtuch und das Petrusgrab in Rom werden mit modernen Mitteln untersucht, aber in Fragen von Evolution und Schöpfung gibt es Spannungen. Ein passendes Zitat von Wilhelm Raabe steht über dem letzten Kapitel: „Sooft eine neue überraschende Erkenntnis durch die Wissenschaft gewonnen wird, ist das erste Wort der Philister, es sei nicht wahr. Das zweite, es sei gegen die Religion. Und das dritte, so etwas habe jedermann schon lange vorhergesehen.“

■ *Klaus Schnabel, Karlsruhe*

Gerhard Wettmann

* 16.6.1921

† 6.1.2011

Lebenslauf

Gerhard Wettmann wurde am 16.6.1921 in Sonderriet bei Wertheim als Sohn des Hauptlehrers Heinrich Wettmann und seiner Ehefrau Gertrud geb. Beck geboren. Dort verbrachte er die ersten Lebensjahre bis der Vater 1925 nach Sandhausen bei Heidelberg versetzt wurde. In Sandhausen besuchte Gerhard Wettmann die Grundschule, danach das Humanistische Gymnasium in Heidelberg, wo er 1940 die Reifeprüfung ablegte.

Nach dem Abitur wurde er erst zum Arbeitsdienst, anschließend zur Wehrmacht eingezogen. Im Krieg wurde er als Infanterist meistens an der Ostfront eingesetzt. Er hat die ganze Grausamkeit und Unmenschlichkeit des Krieges erfahren. Während des Krieges erlitt Gerhard Wettmann zwei schwere Verwundungen, die sich unheilvoll auf sein weiteres Leben auswirkten. Durch die zweite Verwundung kam er in ein Heimplazarett und konnte sich so auf abenteuerliche Weise der Kriegsgefangenschaft entziehen.

Nach den schrecklichen Kriegserlebnissen entschloss sich Gerhard Wettmann Theologie zu studieren – vor allem in Heidelberg. Während des Theologiestudiums engagierte sich Gerhard Wettmann in der Jugend-, Konfirmanden- und Freizeitarbeit seiner Heimatgemeinde Sandhausen. Im Kindergottesdiensthelferkreis lernte Gerhard Wettmann schließlich seine spätere Ehefrau Margot Bernhard kennen.

Beide verlobten sich am 1. Advent 1949. Nach Antritt der ersten Vikar-Stelle in Mannheim-Sandhofen konnten beide am 19.6.1951 in der Heimatgemeinde Sandhausen heiraten.

1951 fand Gerhard Wettmann seine erste Pfarrei in Bischoffingen am Kaiserstuhl. Neben der Gemeindegarbeit musste Gerhard Wettmann hier viel Religionsunterricht erteilen, u. a. den gesamten Religionsunterricht im Progymnasium Breisach.

In dieser kirchlichen Dorfgemeinde fühlte sich die Familie Wettmann wohl und blieb ihr immer in Treue verbunden. In Bischoffingen wurden die ersten drei Kinder geboren, Friderike, Christiane und Matthias. Nur der Jüngste, Johannes, wurde in Rheinfeldern geboren.

1959 wurde Gerhard Wettmann der erste Pfarrer der neu errichteten Paulusgemeinde in Rheinfeldern. Im November 1959 konnte die Familie in das damals neue Pfarrhaus der Paulusgemeinde einziehen. In der rasch wachsenden Industriestadt Rheinfeldern mit ihren vielen Vertriebenen und Flüchtlingen hat Gerhard Wettmann mit großem Einsatz Gemeindeaufbauarbeit geleistet, immer tatkräftig von seiner Frau unterstützt. Sein Traum von der eigenen Pauluskirche zerplatzte, als die finanziellen Voraussetzungen dafür wegfielen.

Das Jahr 1973 brachte für Gerhard Wettmann und seine Familie in der Lebensmitte einen tiefen, tragischen Einschnitt. Am 3. Tag nach einer Varizen-Operation

erlitt Gerhard Wettmann im Basler Spital eine Hirnembolie. Das Sprachzentrum wurde zerstört und trotz jahrelanger, intensiver Sprachtherapie konnte Gerhard Wettmann die Sprache nicht wiederfinden. Als Pfarrer, der nicht mehr sprechen konnte, konnte Gerhard Wettmann seinen Beruf nicht mehr ausüben.

Wenn Gerhard Wettmann einen klaren Gedanken hatte, ihn aber nicht äußern konnte und keiner ihn verstand, auch nicht seine Frau, dann konnte er zornig werden. Dann wurde deutlich, wie sehr Gerhard Wettmann an seiner Behinderung litt. Gerhard Wettmann hatte es schwer mit sich selbst und für seine Angehörigen, vor allem seine Frau, war es oft schwer dieses Schicksal mitzutragen.

Die Sprachlosigkeit grenzte ihn aus und machte ihn einsam. Dennoch war er nicht verbittert. Ergeben ertrug er sein Schicksal und wurde im Leiden bescheidener und demütiger.

Dankenswerterweise konnte die Familie Wettmann bis 1975 im Pfarrhaus wohnen bleiben, bis deutlich wurde, dass die Sprachtherapien erfolglos bleiben würden und Gerhard Wettmann das Pfarramt nicht mehr würde ausüben können, bis ein neues Heim gebaut war und Frau Wettmann neue Aufgaben als Religionslehrerin in der Schule gefunden hatte.

Im krankheitsbedingten frühen Ruhestand kümmerte sich Gerhard Wettmann um den Garten und las viel.

Durch die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst und den Veranstaltungen

der Gemeinde und Interesse am Gemeindeleben war Gerhard Wettmann für seine Gemeinde vorbildlich in seiner Treue.

In dem Hitzesommer 2003 wurde Gerhard Wettmann schwächer, verließ kaum noch das Haus und lebte seitdem ganz zurückgezogen.

2006 erlitt seine Ehefrau Margot unter tragischen Umständen einen Schlaganfall. Sie, die bis dahin mit Umsicht, Geduld und Tatkraft für den Verstorbenen gesorgt hatte, brauchte nun selber Hilfe. Wenn Gerhard Wettmann das Leiden seiner Frau sah und doch nicht helfen konnte, war Gerhard Wettmann oft ganz verzweifelt.

In dieser schwierigen Situation fanden die Kinder von Gerhard Wettmann in Frau Hörmann und Frau Kraus 2 Pflegerinnen, die mit viel Liebe und großem Einsatz die anvertrauten Eltern pflegten. Während es Frau Wettmann in den letzten Monaten wieder besser ging, wurde Herr Wettmann immer schwächer und gebrechlicher. Das Leben wurde zu einer Last!

Am 6.1.2011 wurde Gerhard Wettmann im Kreis seiner Familie durch den Tod von seinem langen Leiden erlöst.

■ *Jan-Gerd Beinke, Heidelberg*

Gewissenserforschung

I

Ich habe den Finger auf die Wunde gelegt
Ich habe den Finger nicht auf die Wunde gelegt

Ich habe andere mit Worten abgespeist
Ich habe andere nicht mit Worten gespeist

Ich war nicht traurig unter den Traurigen
Ich war nicht fröhlich unter den Fröhlichen

II

Ich habe nicht das Richtige getan
Ich habe das Richtige nicht getan

Ich habe nicht das Äußerste getan
Ich habe nicht das Innerste getan

Ich habe nicht getan, was ich tun konnte
Ich habe getan, was ich nicht tun konnte

III

Ich bin zu weit gegangen
Ich bin nicht weit genug gegangen

Ich bin nicht in mich gegangen
Ich bin nicht in alle Welt gegangen

Ich habe den Lebenden unter den Toten gesucht
Ich habe keine Berge versetzt

Lothar Zenetti, in: *Leben liegt in der Luft*,
Matthias-Grünewald-Verlag 2007, S. 22

Schriftleitung: Andrea Knauber und Dr. Jochen Kunath

Dr. Jochen Kunath, Markgrafenstr. 18 b, 79115 Freiburg. Tel.: 07 61/4 59 69-0, Fax: 07 61/4 59 69-69
Andrea Knauber, Im Brüchele 11, 76646 Bruchsal. Tel.: 0 72 57/90 30 70, Fax: 0 72 57/92 43 30

Textbeiträge senden Sie bitte an: schriftleitung@pfarrverein-baden.de

Herausgeber: Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e. V., Vorsitzender: Pfarrer Matthias Schärr;
Geschäftsstelle: Postfach 2226, 76010 Karlsruhe, Tel.: 07 21/84 88 63, Fax: 07 21/84 43 36
Sitz: Reinhold-Frank-Straße 35, 76133 Karlsruhe, www.pfarrverein-baden.de, E-Mail: info@pfarrverein-baden.de

Grafik und Versand: Perfect Page, Kaiserstraße 88, 76133 Karlsruhe

Gestaltung: Denise Mia Musazzi, Perfect Page; Titelzitat aus: Manfred Josuttis, *Petrus, die Kirche und die verdammte Macht*, Stuttgart 1993, S. 91 Titelbild: Alistair Cotton, fotolia.com; Composing: Christine Kozsir, Perfect Page

Auflage: 1900 auf chlorfreiem Papier

Herstellung: Druckerei Woge, Ettlinger Straße 30, 76307 Karlsbad-Langensteinbach
